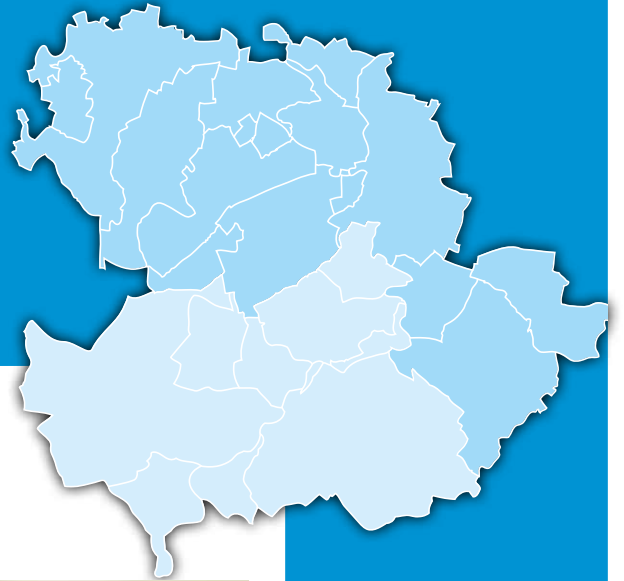


Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



HERBSTLICHER GRUSS AUS DEM KINDERGARTEN „REGENBOGEN“ BURKHARDSWALDE

Herbstspiel

Gold und bunt,
Süß und sauer,
Hell und dunkel,
Warm und kalt,
Regen und Sonne ...
Herbst, du bunter Kerl,
lebendig und doch alt!

Monika Minder



Freitag, den
16. Oktober 2020
30. JAHRGANG
NUMMER 10

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
ab Seite 41.



Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch	geschlossen
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr
und	13.30 - 15.30 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen) Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag
im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 14.

Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Telefonverzeichnis der Stadtverwaltung Dohna

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna, Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99
info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister	03529 563610
Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit	03529 563611
Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst	03529 563621
Personal	03529 563625
Personalabrechnung	03529 563642

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter	03529 563620
Gewerbeangelegenheiten	03529 563622
Außendienst Ordnungsamt/Marktfestsetzung	03529 563623
Brandschutz/Verkehrsrecht	03529 563624
Einwohnermeldeamt I	03529 563640
Standesamt/Wahlen	03529 563641
Einwohnermeldeamt II	03529 563642
Gebäude- & Liegenschaftsmanagement	03529 563660
Wohnungsverwaltung	03529 563626
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 563657
Stadtplanung/Tiefbau	03529 563661
Hochbau/Bauunterhaltung	03529 563663
Gewässerunterhaltung/Bauunterhaltung	03529 563664

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiterin	03529 563650
Haushalt	03529 563651
Allgemeine Finanzwirtschaft	03529 563655
Steuern/Inventuren	03529 563653
Umsatzsteuer/Anlagenbuchhaltung	03529 563659
Kosten- und Leistungsrechnung	03529 563657
Leiterin Kasse und Vollstreckung	03529 563658
Kasse I	03529 563654
Kasse II	03529 563656
Vollstreckung	03529 563652

Fachbereich Soziales

Archiv	03529 563615
Kindertagesstätten Dohna	03529 563631
Kindertagesstätten Müglitztal/Kindertagespflege	03529 563632
Bibliothek	03529 563633
Museum/Veranstaltungen	03529 563634
Grundschule	03529 5636770
Oberschule	03529 5636760
Kinderhaus „Bummi“ Dohna	03529 5636700
Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürßen	03529 5636710
Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs	03529 5636720
Kinderhort Dohna	03529 5636730
Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße	03529 5636735

Informationen über aktuelle Durchflüsse, Hochwasserwarnungen und Hochwas- servorhersagen im Internet:

www.umwelt.sachsen.de

www.hochwasserzentrum.sachsen.de

mdr-Videotext ab Seite 530

Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:

0351 79994-100

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewärtn Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen, Burgstädtler Straße 30a, 01809 Dohna,

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Service Nummern

Störungsdienst für Strom-, Gas- und Wasserversorgung

ENSO Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

ENSO Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

ENSO Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

ENSO Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizeiposten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Abwasserpumpwerke für Dohna

(bei Störungen außerhalb der Dienstzeiten der Verwaltung bitte
direkt anrufen)

Herr Kraschewski 035027 62349, 0172 2820765

Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, info@zvwv.de, www.zvwv.de

Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bitte die

ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422

Die Johanniter - Besuchsdienst

0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der
Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661
oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverein Heidenau und Umgebung e. V.

Bahnhofstr. 8, 01809 Heidenau

Telefon 03529 511015, Fax 03529 522619

E-Mail: tourismusverein-heidenau@t-online.de

www.heidenau-tourist.de

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt

03501 513427

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten

03529 563622

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Stadt Dohna

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Beschlüsse der 14. Sitzung des Stadtrates der Stadt Dohna vom 02.09.2020

101/14/2020	Der Stadtrat Dohna berät und beschließt entsprechend der Anlage* die Neufassung der Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung).					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	11	11	0	0	0
102/14/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die als Anlage* beigefügte Neufassung der „Satzung der Stadt Dohna zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)“.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	11	11	0	0	0
103/14/2020	Der Stadtrat berät und beschließt gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Stadt Dohna den als Anlage* beigefügten Sitzungsplan für das Jahr 2021.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	11	11	0	0	0
104/14/2020	Der Stadtrat berät und beschließt die Vergabe der Planungsleistungen - „Objektplanung Gebäude“ - Leistungsphase 3, 4, 6 - 9 gemäß HOAI, - „Brandschutznachweis“ - Leistungsphase 3, 4 gemäß AHO Nr. 17 – Fachkommission „Brandschutz“, - „Technische Gebäudeausrüstung - Anlagengruppe 1“ - Leistungsphase 3, 6 - 9 gemäß HOAI, - „Tragwerksplanung“ - Leistungsphase 2 – 5 gemäß HOAI, für das Bauvorhaben „Erweiterungsneubau im Schulkomplex Grund- und Oberschule Dohna, Burgstraße 15, Flst. 612/30 Gem. Dohna“ an das Ingenieurbüro BC PLAN GmbH, Cottauer Straße 2, 01159 Dresden gemäß Honorarangebot vom 10.08.2020. Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.03.41, Maßnahme 100 000 01.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	11	11	0	0	0
105/14/2020	Der Bürgermeister wird beauftragt, im Namen der Stadt Dohna Akteneinsicht für die Verbandsräte des IPO für die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu beantragen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	17	11	11	0	0	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Sitzungsplan der Stadt Dohna für das Jahr 2021

Technischer Ausschuss	Verwaltungsausschuss	STADTRAT
Dienstag	Mittwoch	Mittwoch
18.30 Uhr	18.30 Uhr	18.30 Uhr
12.01.	20.01.	03.02.
16.02.	24.02.	10.03.
23.03.	31.03.	21.04.
04.05.	12.05.	02.06.
15.06.	23.06.	14.07.
07.09.	15.09.	29.09.
12.10.	20.10.	03.11.
16.11.	24.11.	08.12.

Die nächsten Sitzungen des **Stadtrates** finden am **11.11.2020** und **16.12.2020** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Beschlüsse der 8. Sitzung des Verwaltungsausschusses vom 23.09.2020

VA 10/08/2020	Der VA berät und beschließt die Annahme der Spenden Nr. 2 - 4 laut Anlagenliste* „Sachspenden 2020“ mit dem jeweiligen beantragten Spendenzweck.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0
VA 11/08/2020	Der Verwaltungsausschuss beschließt auf Basis des Angebotes vom 21.09.2020 den Kauf eines Radladers FERRUM DM 430x4DLZ für den städtischen Bauhof von der Firma Ferrum Maschinen GmbH, 09619 Mulda, Mittelstr. 6, zu einem Preis von 36.000,00 € incl. Mwst.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	7	7	0	0	0

*Die Anlage ist in der Verwaltung zu den Öffnungszeiten des Rathauses Dohna im Sekretariat einsehbar.

Die nächsten Sitzungen des **Verwaltungsausschusses** finden am **28.10.2020** und am **02.12.2020** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Beschlüsse der 9. Sitzung des Technischen Ausschusses vom 15.09.2020

TA 33/09/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, die Vergabe der Planungsleistung gem. § 44 HOAI (Stützwand Feuerlöschteich, Wirtschaftswegbrücke, Entlastungsbauwerk) inkl. der Tragwerksplanung nach § 52 HOAI für das Bauvorhaben „Entlastung des Eulbach – Maßnahme 3“ des HWSK für den Meusegastbach an das Ingenieurbüro Langenbach GmbH, Alemannenstr. 15 a, 01309 Dresden, gemäß dem Honorarangebot vom 29.07.2020. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 55.20.01.00, Maßnahme 10000006.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 34/09/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, die Vergabe der Planungsleistung Leistungsphasen 5 - 9 gem. § 44 HOAI (Gewässer, Umverlegung Schmutzwasserkanal) und § 48 HOAI (Zuwegung Schweinestall) für das Bauvorhaben „Entlastung des Eulbach – Maßnahme 3“ des HWSK für den Meusegastbach an das Ingenieurbüro Langenbach GmbH, Alemannenstr. 15 a, 01309 Dresden, gemäß dem Honorarangebot vom 29.07.2020. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 55.20.01.00, Maßnahme 10000006.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 35/09/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, die Vergabe der Örtlichen Bauüberwachung und der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination (SiGeKo) für das Bauvorhaben „Entlastung des Eulbach – Maßnahme 3“ des HWSK für den Meusegastbach an das Ingenieurbüro Langenbach GmbH, Alemannenstr. 15 a, 01309 Dresden, gemäß dem Honorarangebot vom 29.07.2020. Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 55.20.01.00, Maßnahme 10000006.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 36/09/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, die Vergabe der Bauleistung „Fensteranierung im Dachgeschoss Pestalozzistraße 2, 4, 6, 8, und Georgstraße 6“ an die Firma Jerusel, Nordstraße 22 in 01809 Heidenau gemäß geprüftem Hauptangebot vom 08.09.2020. Die Finanzierung erfolgt aus Produkt 11.13.03.04, Maßnahme: 90000023.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 37/09/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt, gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Errichtung eines Gartenhauses, Köttewitz Nr. 4b, Flst. 126/9, Gem. Köttewitz“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0
TA 38/09/2020	Der Technische Ausschuss berät und beschließt gemäß § 36 BauGB dem Bauantrag „Herstellen einer Terrassenüberdachung, Lockwitz Str. 8c, Flst. 76/3, Gem. Borthen“ zuzustimmen.					
	Stimmrecht.	Anwesend	Ja	Nein	Enth.	Befangenh.
	7	6	6	0	0	0

Die nächsten Sitzungen des **Technischen Ausschusses** finden am **20.10.2020** und am **24.11.2020** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen um **18:30 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet **am 02.11.2020 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächsten Sitzungen des **Ortschaftsrates Meusegast** finden **am 19.10.2020 um 19:00 Uhr** unter Einhaltung der aktuell gültigen Hygienemaßnahmen statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Satzungen

Satzung der Stadt Dohna zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkungen zum Sprachgebrauch
Präambel

- § 1 Inhalt und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen
- § 4 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit
- § 5 Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Wahlkampfzeit, außer Vorwahlzeit)
- § 6 Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Vorwahlzeit)
- § 7 Aufgrabungen, Verankerungen
- § 8 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit
- § 9 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme
- § 10 Gebühren und Kosten
- § 11 Haftung
- § 12 Schlussbestimmungen

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Präambel:

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20 August 2019 (GVBl.

S. 762, 2020 S. 29), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Stadtrat der Stadt Dohna mit Beschluss Nr. 102/14/2020 vom 02.09.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

(1) Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat in Verbindung mit § 3 der Satzung der Stadt Dohna über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 20.04.2011 (Beschlussnummer: 0231/22/2011) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) Die Verfahrensregelung Wahlwerbung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Dohna während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Stadtverwaltung Dohna.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im:

- Stadtrat der Stadt Dohna,
- Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Sächsischen Landtag,
- Deutschen Bundestag
- Europäischen Parlament

vertreten sind, sowie

- Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat, Kreistag,
- zugelassene Einzelbewerber zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Dohna, Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden und
- Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Stadt Dohna, zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

(3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Groß-

flächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Dohna (gemäß §5) gestattet.

(4) Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung, gelten die Regelungen der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung, insbesondere der § 4 Absatz 3, § 5, § 7, § 8, § 10 und § 11 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Dohna stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offenstehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 (GVBl. S. 125) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein. Diese Angaben müssen mindestens ein Viertel der Plakatfläche einnehmen.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

- a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:
 - **im Bereich des historischen Marktes in Dohna;**
 - **im Umkreis von 50 m um das Rathaus, der Grund- und Oberschule „Marie-Curie“ Dohna einschließlich Sporthalle, den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dohna, Heimatmuseum und der Bibliothek, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden,**
 - **im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe,**
 - **im Umkreis von 50 m der Sportanlagen „Burgstadion Dohna“ und „An der alten Ziegelei“ Gorknitz,**
 - **im Umkreis von 50 m um die Feuerwehrgerätehäuser und**
 - **im Umkreis von 50 m des Schlossparkes Röhrsdorf;**
- b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

§ 5

Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Wahlkampfzeit, außer Vorwahlzeit)

(1) Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung aufgestellt werden.

(2) Erlaubnis

- a) Die Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Dohna gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 3 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz eintreten.
- c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Absatz 1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
 - das Plakat nicht den unter § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 2 genannten Bedingungen entspricht,
 - der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Sondernutzung durch Hänge- und Stellschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Vorwahlzeit)

(1) In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. Der § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und Absatz 3, §§ 8 - 11 gelten entsprechend.

(2) Großflächenplakatschilder

- a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom der Stadtverwaltung Dohna einzuholen.
- b) Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich in der Stadtverwaltung Dohna zu stellen.

- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
 - die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfäche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen)
 - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.

Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 7

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Stadtverwaltung Dohna zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

- a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:
 - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs.1 StVO), z. B. Parkscheinautomaten;
 - an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen, auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 - an Jungbäumen.
- b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) An Bäumen sind Stell- und Hängeschilder so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden.
- f) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.
- g) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 - Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
 - Beschallung ist unzulässig.
 - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 9

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.

- c) Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

- d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

- e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände: Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Dohna beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

§ 11

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Dohna von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung vom 18.05.2011 mit Beschluss 0236/23/2011 außer Kraft.

Dohna, 03.09.2020



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

(Hinweis nach § 4 Sächs. Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, 03.09.2020



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Satzung der Stadt Dohna, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeiträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Stadtrat der Stadt Dohna in seiner Sitzung am 02.09.2020 mit Beschluss Nr. 101/14/2020 die Satzung der Stadt Dohna zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und - eingeschränkt - in der Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Stadt Dohna sowie zur Erhebung daraus resultierender Elternbeiträge und weiteren Entgelten. Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) sind in Trägerschaft der Stadt Dohna und werden als gemeinnützige Einrichtungen geführt.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Stadt Dohna zur Verfügung.

(2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Dohna haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut werden und ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzugs in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal mit dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden drei Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna betreut werden; dann endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus vereinbart werden.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) öffnen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06:30 Uhr und 17:00 Uhr. Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen sind in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Bei angemeldetem Bedarf von mindestens 3 Kindern öffnen die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe/Kindergarten/Hort) ab 6:00 Uhr.

Die Kindertageseinrichtung „Kinderhaus Bummi“ öffnet bei angemeldetem Bedarf von mindestens 5 Kindern bis maximal 18:00 Uhr.

(2) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, zeitweise geschlossen werden. Die zeitweise Schließung darf die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Personensorgeberechtigten sind nach Bekanntwerden des Ereignisses rechtzeitig (umgehend) zu informieren.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind im Zeitraum vom 24.12. – 01.01., an Montagen vor Feiertagen sowie an Freitagen nach Feiertagen (Brückentag) geschlossen. Weiterhin sind die Kindertageseinrichtungen an zwei Weiterbildungstagen je Halbjahr geschlossen. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt bis spätestens September des Vorjahres.

(4) Die Kindertagespflegepersonen legen die Öffnungszeiten ihrer Kindertagespflegestelle individuell und bedarfsgerecht fest.

(5) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden durch die Stadt Dohna sowie die Kindertagespflegeperson gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna neben der Ganztagsbetreuung (täglich 9 Stunden) bedarfsgerecht eine

1. Betreuung täglich 7,5 Stunden
2. Betreuung täglich 6,0 Stunden
3. Betreuung täglich 4,5 Stunden (am Vormittag)

angeboten. Die individuelle Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag (§ 4 Absatz 2) vereinbart.

(6) Für Hortkinder stehen innerhalb der Betreuungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:

1. Frühstück: von 6:30 Uhr bis Unterrichtsbeginn,
2. Nachmittagshort: von Unterrichtsende bis 17:00 Uhr,
3. Ganztagsshort: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Betreuung eines Kindes im Ganztagsshort steht grundsätzlich berufstätigen Personensorgeberechtigten zur Verfügung. Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(7) In den Ferien werden folgende Betreuungsangebote angeboten:

1. Für Hortkinder, die für ein Ganztagesangebot angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Ganztageshort erhoben.

2. Für Hortkinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Nachmittagshort erhoben. Sollte eine längere Betreuungszeit gewünscht sein, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort abzuschließen.
3. Für Kinder, die für den Frühhort angemeldet sind oder keinen Hort besuchen, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort oder den Nachmittagshort abzuschließen.
4. Der Betreuungsbedarf während der Ferien wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten in angemessener Frist vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Analog gilt diese Regelung für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Antragstellung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna Kinder betreut, erfolgt bei der Stadt Dohna auf dem dafür vorgesehenen Antrag.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Dohna abzuschließen. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis bzw. Erklärung zu relevanten Schutzimpfungen gemäß § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

(4) Das Kind gilt in einer Kindertageseinrichtung als aufgenommen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet bei der Stadt Dohna vorliegt.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern im Kindergarten- und Krippenbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keinen zusätzlichen Personalbedarfs im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG wochenweise und für die Dauer von höchstens 4 Wochen möglich.

(6) Die Stadt Dohna kann auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten befristete Betreuungsverträge ab einer Betreuungsdauer von mindestens vier Wochen abschließen, wenn die Gesamtkapazität der jeweiligen Einrichtung nicht überschritten wird. Die Laufzeit des befristeten Vertrages wird auf eine mgl. Wartezeit für einen unbefristeten Vertrag angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Betreuung besteht nicht.

(7) Personensorgeberechtigte von Kindern im Kinderkrippen- oder Kindergartenalter erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Dohna die Möglichkeit, für ihr Kind eine einmalige kostenfreie Eingewöhnungszeit von 2 Wochen (20 Betreuungsstunden) in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Eingewöhnungszeit wird zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten individuell abgestimmt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 5

Abmeldung/Kündigung/Suspendierung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

(2) Der Betreuungsvertrag endet automatisch für Kindergartenkinder bei der Einschulung am letzten Öffnungstag vor der Einschulung und für Hortkinder bei dem Wechsel in die Klassenstufe 5

am letzten Ferientag der Sommerferien vor Beginn der Klasse 5, ferner entsprechend § 2 Abs. 4 für Kinder, wenn der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wegfallen sollte.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Stadt Dohna kann aus einem wichtigen Grund nur schriftlich erfolgen.

(4) Die Stadt Dohna kann den Betreuungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

- a) der Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Verzug ist, der die Höhe des Elternbeitrages für zwei Monate erreicht;
- b) die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten beispielsweise dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten zu anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal, welche den Betrieb der Kindertagesstätte in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können;
- c) bei wiederholten Verstößen der Personensorgeberechtigten gegen die im Konzept der Kindertageseinrichtung und insbesondere in dieser Satzung formulierten Grundsätze;
- d) bei Verstößen, die das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigen.

(5) Die Stadt Dohna kann Kinder von der Betreuung befristet ausschließen (Suspendierung), wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen i.S. Abs. 4 b) bis d) nicht zumutbar ist.

§ 6

Elternbeitrag

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 (1) SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 (2) SächsKitaG hat die Stadt Dohna jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und ortsüblich bekannt zu machen (§ 6 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Dohna). Des Weiteren erfolgt eine Information in geeigneter Art und Weise im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal und in den Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten erforderlichen Personal- und Sachkosten und nachstehenden Regelungen.

Änderungen der Elternbeiträge auf Grund neu bekannt gemachter erforderlicher Personal- und Sachkosten werden jeweils zum nächsten 1. September wirksam.

(4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Elternbeiträge werden auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 7

Elternbeiträge für Regelbetreuung

(1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind

1. in der Kinderkrippe ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden)
20 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
2. im Kindergarten ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden),
25 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,

3. im Ganztagsshort
26,33 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
4. im Nachmittagsshort
26,33 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.
5. im Frühhort
26,33 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 lfd. Nr. 1 und 2 vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen 4,5-stündigen Betreuung um 50,0 von Hundert, bei einer täglichen 6,0-stündigen Betreuung um 33,33 von Hundert, bei einer täglichen 7,5-stündigen Betreuung um 16,67 von Hundert. Der möglicherweise anfallende besondere Elternbeitrag (§ 8) gemäß Anlage III bleibt davon unberührt.

(3) Die Absenkung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit kann jederzeit erfolgen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen, wird auf Grundlage des § 15 (1) SächsKitaG i. V. m. § 15 (3) SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermäßigt.

(5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen besuchen, bei dem alleinerziehenden Elternteil wird der Elternbeitrag entsprechend Anlage I der Satzung ermäßigt. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, welche Personen unter der entsprechenden Wohnanschrift des Antragstellers gemeldet sind. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Als Alleinerziehende(r) ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrennt lebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch getrennt lebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrennt lebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen lebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(7) Für Geschwisterkinder (2., 3. und weitere Kinder) und Alleinerziehende gem. § 7 Abs. 6 wird durch die Stadt Dohna ein monatlicher Zuschuss für den Elternbeitrag gemäß Anlage I gewährt.

(8) Die Höhe der Elternbeiträge für die Regelbetreuung ergibt sich jeweils aus der Anlage II dieser Satzung.

§ 8

Besondere Elternbeiträge

- (1) Insbesondere für die
 - zusätzliche Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde) in der Kinderkrippe/dem Kindergarten,
 - weiteren Betreuungszeiten (Überziehung der Betreuungszeit mit oder ohne vorheriger Anmeldung in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort)
 - Betreuungszeit eines Gastkindes in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort
 - Hortbetreuung für Gastkinder während der Ferien,
 werden besondere Elternbeiträge gemäß Anlage III dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die besonderen Elternbeiträge werden von § 7 abweichende Zuschussregelungen angewendet.
- (3) Anfallende Kosten außerhalb der Kindereinrichtungen (Aktivi-

täten wie Eintritte, Fahrkarten, Führungen, etc.) werden von den Eltern getragen.

§ 9

Elternbeitragsenerhebung, Beitragsschuldner

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung (§ 7), die besonderen Elternbeiträge (§ 8) gemäß der Anlagen II, III entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Stadt Dohna betreut wird.

(2) Die regelmäßigen Elternbeiträge nach § 7 für die Betreuung in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen sind am 5. Kalendertag des laufenden Monats fällig.

Die Elternbeiträge sind im Betreuungsvertrag festgesetzt (Kindertageseinrichtungen) oder werden mit Bescheid gesondert erhoben (Kindertagespflege).

(3) Die besonderen Elternbeiträge nach § 8 werden gesondert erhoben, die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt.

(4) Kinderkrippenbeiträge sind bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Verfahrensweise für die Beitragsenerhebung bei Schulanfängern:

- Bei einem übergangslosen Wechsel vom Kindergarten in eine Horteinrichtung der Stadt Dohna werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Hortbeitrag erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

- Bei Aufnahme eines Hauskindes (Schulanfänger) in eine Horteinrichtung werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats, wird der Hortbeitrag für den vollen Monat erhoben. Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird die Hälfte des monatlichen Hortbeitrages erhoben.

- Bei der Abmeldung eines Kindergartenkindes (Schulanfänger) die nach der Abmeldung vom Kindergarten keine Horteinrichtung in Dohna besuchen, werden die Elternbeiträge wie folgt erhoben:

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum bis zum 15. des Monats wird die Hälfte des monatlichen Kindergartenbeitrages für den Monat der Schuleinführung erhoben.

Fällt der Unterrichtsbeginn eines Schuljahres auf den Zeitraum ab dem 16. des Monats, wird der Elternbeitrag für den vollen Monat als Kindergartenbeitrag erhoben.

(6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe der Elternbeiträge Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u. a., unverzüglich schriftlich der Stadt Dohna bekannt zu geben.

§ 10

Ermäßigung

(1) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(2) Bei Krankheit oder bei Kuraufenthalt von 3 zusammenhängenden Wochen erfolgt auf Antrag und bei einem entsprechenden Nachweis des behandelnden Arztes bzw. der Kureinrichtung eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(3) Bei Neuansmeldungen nach dem 15. eines Monats wird der halbe Elternbeitrag des Monats erhoben.

(4) In Härtefällen kann gemäß dem Sozialgesetzbuch eine Übernahme der Elternbeiträge bei dem zuständigen Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.

**§ 11
Essensversorgung**

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen privaten Leistungserbringer und sonstige Verpflegung seitens des Trägers angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Versorgung/Verpflegung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

(3) Der Versorgungsauftrag ist in der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Dohna geregelt.

**§ 12
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dohna - Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen (Kita-Satzung) vom 28.6.2017, Beschlussnummer 0301/34/2017, und die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Dohna, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (1. Änderung Kita - Satzung) vom 1.7.2019, Beschlussnummer 0555/55/2019, außer Kraft.

Dohna, 03.09.2020



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



Bekanntmachung

(Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltendgemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, 03.09.2020



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister



**Anlage I
Absenkungsbeträge für Geschwisterkinder**

Der Sozialausschuss legte unter Beachtung der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung folgende Zuschüsse zur Absenkung bei Regelbetreuung fest:

	Krippe	Kiga	Hort
alleinerziehend 1. Kind	18,00 €	10,00 €	6,00 €
2. Kind	67,00 €	32,00 €	20,00 €
alleinerziehend 2. Kind	86,00 €	43,00 €	26,00 €
3. Kind	168,00 €	96,00 €	52,00 €
alleinerziehend 3. Kind	187,00 €	107,00 €	58,00 €
weitere Kinder	275,00 €	143,30 €	80,10 €

Lesen Sie bitte weiter auf Seite 12.

Anlage II Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

2021 (neu)

Kinder- krippe	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	275,00 €	257,00 €	229,20 €	214,20 €	183,40 €	171,40 €	137,50 €	128,50 €
2. Kind	208,00 €	189,00 €	173,40 €	157,50 €	138,70 €	126,00 €	104,00 €	94,50 €
3. Kind	107,00 €	88,00 €	89,20 €	73,40 €	71,40 €	58,70 €	53,50 €	44,00 €
jedes weitere Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen
Der Elternbeitrag beträgt

1374,98 €
20,00 %

2021 (neu)

Kinder- garten	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	143,30 €	133,30 €	119,50 €	111,10 €	95,60 €	88,90 €	71,70 €	66,70 €
2. Kind	111,30 €	100,30 €	92,80 €	83,60 €	74,20 €	66,90 €	55,70 €	50,20 €
3. Kind	47,30 €	36,30 €	39,50 €	30,30 €	31,60 €	24,20 €	23,70 €	18,20 €
jedes weitere Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen
Der Elternbeitrag beträgt

572,90 €
25,00 %

2021 (neu)

Hort	Ganztageshort		Nachmittagshort		Frühhort	
	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende	Familien	Alleinerziehende
1. Kind	80,10 €	74,10 €	66,70 €	61,80 €	13,40 €	12,40 €
2. Kind	60,10 €	54,10 €	50,10 €	45,10 €	10,10 €	9,10 €
3. Kind	28,10 €	22,10 €	23,50 €	18,50 €	4,70 €	3,70 €
jedes weitere Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen
Der Elternbeitrag beträgt

303,92 €
26,33 %

Anlage III Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen

ab 01.01.2021

	Kinderkrippe		
1	10. Stunde	je Monat	76,40 €
2	11. Stunde	je Monat	76,40 €
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	15,30 €
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	25,50 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	171,90 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	143,30 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	114,60 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	86,00 €

	Kindergarten		
1	10. Stunde	je Monat	47,70 €
2	11. Stunde	je Monat	47,70 €
3	1. Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	9,60 €
4	1. Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	15,90 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	71,70 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	59,70 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	47,80 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	35,90 €
	Hort		
1	Gastkind, 5 h Betreuung	je Tag	11,50 €
2	Gastkind, Ferien, 8 h	je Tag	14,00 €

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Schließtage

Kindertageseinrichtungen/Hort 2021

Kita „Kinderhaus Bummi“

12.03.2021
14.05.2021
03.09.2021
22. + 23.12.2021
24. - 31.12.2021

Kita „Zwergenburg“ Sürben

11.03.2021
12.03.2021
14.05.2021
02.09.2021 ab 14.00 Uhr
03.09.2021
12.10.2021 ab 14.00 Uhr
24. - 31.12.2021

Kita „Am Fuchsbau“ Krebs

14.01.2021 ab 14.00 Uhr
12.03.2021
14.05.2021
02.09.2021 ab 14.00 Uhr
03.09.2021
24. - 31.12.2021

Hort (Burgstraße und Reppchenstraße)

11.03.2021
12.03.2021
14.05.2021
03.09.2021
23. - 31.12.2021

Schließtage

Kindertageseinrichtungen/Hort

Bitte beachten Sie die Schließtage* der Kindertageseinrichtungen:

Kinderhaus Bummi:

12.10.2020
24. - 31.12.2020

Kindergarten „Zwergenburg“:

16.10.2020, ab 12 Uhr
24. - 31.12.2020

Kindergarten „Am Fuchsbau“:

24.-31.12.2020

Hort Dohna Reppchen- und Burgstraße

24. - 31.12.2020

(* Die vollständige Auflistung aller Schließtage 2020 in den Kindertageseinrichtungen/Hort erschien in der Ausgabe 12/2019.)

Wer vermisst etwas?

Im Fundbüro der Stadtverwaltung Dohna wurde folgende Fundsache abgegeben:

- 1 Fahrrad (silber)

(gefunden am 17.09.2020 in 01809 Dohna, OT Meusegast, Bushaltestelle)

Falls es sich hierbei um Ihr vermisstes Fahrrad handeln könnte, wenden Sie sich bitte an das Fundbüro unter der Tel.-Nr. 03529 563657.

Ihr Ordnungsamt

Stellenausschreibung Erzieher (m/w/d)

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir für unsere Kindertageseinrichtungen einen staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d). In unserer ländlichen, naturbelassenen Einrichtung erwartet Sie eine vielseitige Tätigkeit und ein dynamisches Team.

Wir bieten

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit in Kindergruppen mit Gestaltungsspielraum für eigene pädagogische Ideen
- aktive Mitarbeit bei der Umsetzung und Weiterentwicklung unseres pädagogischen Konzeptes
- regelmäßige Fort- und Weiterbildung an gemeinsamen pädagogischen Tagen sowie nach individuellem Bedarf
- einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 32 und 40 Stunden nach dem TVöD
- die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe S 8a

Sie passen zu uns, wenn Sie:

- ein großes Herz für Kinder haben und die Motivation diese liebevoll und individuell sowie mit Leidenschaft zu betreuen
- die Fähigkeit besitzen unsere Kinder jeden Tag mit einer wertvollen und kreativen Förderung zu begeistern
- eine aufgeschlossene Persönlichkeit haben und einen professionellen Kontakt zu den Eltern wahren können
- einen Abschluss als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) oder Diplomsozialpädagoge/ Sozialpädagoge (m/w/d) haben

Ein erweitertes Führungszeugnis sowie ein Gesundheitszeugnis können nachgereicht werden.

Ihre Bewerbungen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsanschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bis spätestens **30.10.2020** an die Stadt Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna oder vorzugsweise per E-Mail an personal@stadt-dohna.de. Bei Anfragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an Frau Klein (Personal), Telefon 03529 563625.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihre Daten nur für die Zwecke des Bewerbungsverfahrens verwenden werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/ausschreibungen>.

Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erhalten auch die Personalvertretung und der Stadtrat Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen.

Dohna, den 05.10.2020



*Dr. Ralf Müller
Bürgermeister*

Stellenausschreibung Mitarbeiter Bibliothekswesen (m/w/d)

Für unsere Stadtbibliothek suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen engagierten, buchinteressierten Mitarbeiter (m/w/d). Die Stelle umfasst 30 Wochenstunden und ist zunächst für 2 Jahre, mit der Option auf eine unbefristete Beschäftigung, befristet.

Ihr Aufgabengebiet:

- Betreiben der Stadtbibliothek durch Leserberatung, Gewinnung neuer Leser
- Organisation der Ausleihe, Rücknahme, Sichtprüfung, Gebührenerhebung
- Vorbereitung und Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen
- Erarbeitung, Überprüfung und Bestellung von Büchern und Medien
- Buch- und Medienpflege (Hörprüfung, Stichproben, Defekte erkennen, reparieren)
- Fördermittelbearbeitung
- Betreuung der Außenstelle Mühlbach

Ihr Profil:

- Sie sind eine verantwortungsvolle, belastbare und teamfähige Persönlichkeit.
- Sie verfügen über eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung, optional besitzen Sie über fundierte kaufmännische Kenntnisse und wenden diese sicher an.
- Sie gehen sicher mit modernen Bürokommunikationsmitteln um und arbeiten sich schnell in Fachanwendungen ein.
- Sie sind bereit Ihre Arbeitszeit flexibel, auch abends und an Wochenenden, zu gestalten.

Wir bieten:

- eine angenehme Arbeitsatmosphäre und eine moderne Arbeitsplatzausstattung
- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet
- einen vorerst befristeten Arbeitsvertrag mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden nach dem TVöD sowie eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe E5
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Nachweise, Zeugnisse) bis zum **13.11.2020** per E-Mail an personal@stadt-dohna.de oder an die Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna. Bei Anfragen zur Stellenausschreibung wenden Sie sich bitte an Frau Klein (Sachbearbeiterin Personal), Telefon 03529 563625.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist beizufügen.

Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines frankierten Rückumschlages. Kosten, die Ihnen im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir Ihre Daten nur für die Zwecke des Bewerbungsverfahrens verwenden werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <https://www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/ausschreibungen>. Im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erhalten auch die Personalvertretung und der Stadtrat Zugriff auf die Bewerbungsunterlagen.

Dohna, den 05.10.2020



Dr. Ralf Müller
Bürgermeister

Weihnachtsbaum für den Markt in Dohna gesucht!



Weihnachten steht vor der Tür - das bemerkt man allenfalls derzeit im Supermarkt, denn es gibt die ersten Lebkuchen zu kaufen.

Die Stadtverwaltung Dohna plant bereits den Weihnachtsmarkt am zweiten Adventswochenende!

Was leider noch fehlt, ist der Baum!

Traditionell wird der Dohnaer Markt vor dem 1. Advent mit dem Christbaum und Lichterketten geschmückt. Auch dieses Jahr soll der Markt wieder im Lichterglanz erstrahlen.

Wir sind auf der Suche nach einer schönen Tanne und hoffen auf Unterstützung der Dohnaer.

Wer plant es, eine möglicherweise zu groß gewordene Tanne in der nächsten Zeit zu fällen?

Der Baum sollte zwischen 12 und 15 Metern hoch, dicht und schön gewachsen sein.

Nach einer Besichtigung des Baumes wird der Bauhof der Stadt Dohna den Baum kostenfrei schlagen und zum Markt transportieren. Dafür sollte ein Autokran gut herankommen können, um ihn sicher abzutransportieren.

Wir freuen uns über jede Meldung von Bürgerinnen und Bürgern Dohnas und Umgebung, die einen passenden Baum spenden möchten.

Sehr gerne nehmen wir auch Spenden von kleineren Bäumen für unsere Kindereinrichtungen und Schulstandorte entgegen! Bitte telefonisch im Sekretariat im Rathaus unter 03529 5636-11 oder -21 melden.

Bürgermeistersprechstunde Oktober und November

Die nächsten Bürgermeistersprechstunden finden am **27.10.2020** und **24.11.2020** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt.

Aufruf an Händler für den Weihnachtsmarkt 2020 in Dohna

Sie sind **Händler, Künstler oder Gewerbetreibender** und suchen eine Möglichkeit Ihre Waren aus dem weihnachtlichen, kunsthandwerklichen, textilen, floristischen Bereich oder Spielwaren/Geschenke auf einem Weihnachtsmarkt zu präsentieren?

Dann bewerben Sie sich für die Teilnahme an dem traditionellen Weihnachtsmarkt der Stadt Dohna.

Wir freuen uns auf Sie und entscheiden schnellstmöglich über Ihre Teilnahme.



Teilnahmebedingungen

für den Dohnaer Weihnachtsmarkt 2020
am 05.12.2020 und 06.12.2020
auf dem Markt in 01809 Dohna

Öffnungszeiten: Samstag, **05.12.2020**, 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Sonntag, **06.12.2020**, 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Veranstaltungsort: Marktplatz, um dem Fleischerbrunnen

Warensortiment:

Erzgebirgische Volkskunst	Fischwaren
Floristik	Fleischereiwaren
Geschenkartikel	Pfefferkuchen
Kunstgewerbe	Speisen- und Getränkeangebot
Textilien	Fahrgeschäft (Kinderkarussell)

Die **Teilnahmebedingungen** sowie das **Standgeld und die Nebenkosten für die Überlassung eines Standplatzes** entnehmen Sie der Marktsatzung der Stadt Dohna, in der derzeit gültigen Fassung.

Die Teilnahme ist **nur für beide Tage** möglich.

Für den Verkauf von Glühwein und Bratwurst wird für alle Anbieter ein Mindestverkaufspreis festgelegt.

Jeder Teilnehmer sorgt für seinen ausreichenden **Versicherungsschutz** gegen alle Risiken und verwendet Feuchtraumkabel für eine eventuell benötigte Stromversorgung.

Wir bitten alle Händler, die am diesjährigen Dohnaer Weihnachtsmarkt teilnehmen möchten, das beiliegende Anmeldeformular vollständig ausgefüllt bis zum **31.10.2020 bei der Stadtverwaltung Dohna einzureichen. Nachträglich eintreffende Anmeldungen werden nicht berücksichtigt!**

Die Stadt Dohna behält sich vor, Bewerbungen, aus Gründen des Platzmangels sowie der Ausgewogenheit der Waren, nicht zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch zur Teilnahme am Weihnachtsmarkt. *Der Weihnachtsmarkt findet unter den aktuell gültigen Corona-Schutz-Maßnahmen statt. Händler verpflichten sich mit der Anmeldung das Hygienekonzept der Stadt Dohna umzusetzen und zu beachten.*

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Dohna,
Frau Penndorf, Telefon-Nr.: 03529 5636-34, E-Mail: kathrin.penndorf@stadt-dohna.de.



Bewerbung für den Dohnaer Weihnachtsmarkt für das Jahr 2020

Ich/Wir bewerbe/n mich/uns als Händler/Schausteller für den Dohnaer Weihnachtsmarkt:

Name/Stempel

Anschrift

.....

Tel. / Fax-Nr.

E-Mail:

Mein/Unser Angebot:

Ich/Wir benötigen eine Stelllänge von m (Frontmeter).

Die Stellfläche meines Verkaufsstandes/Fahrgeschäftes beträgt m².

Energiebedarf ja/nein*

Ich/Wir bin/sind im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte. ja/ nein*

Ich/Wir benötige/n einen Verkaufsstand der Stadt Dohna. ja/ nein*

Die Teilnahmebedingungen sowie die Marktsatzung habe ich zur Kenntnis genommen.

*Zutreffendes bitte unterstreichen!

Datum

Unterschrift



Stadt Dohna/Die STEG Hinweise für Eigentümer im Fördergebiet „Dohna Oberstadt“ zum Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“



Foto Heiko Scholz

Information und Beratung

Wir möchten Sie als Eigentümer aufrufen, sich aktiv zu beteiligen. Teilen Sie uns deshalb Ihre Wünsche und Anregungen zur Sanierung in Ihrem speziellen Fall, aber auch im Allgemeinen mit. Im Auftrag der Stadt Dohna ist die STEG als Programmbegleiter Ihr Hauptansprechpartner, der Sie kostenlos und unverbindlich berät. Wir freuen uns auf Ihren Anruf, denn nur gemeinsam mit Ihnen kann die Sanierung erfolgreich gestaltet werden. Gerne können Sie auch auf unserer Internetseite www.stadt-dohna.de schauen. Hier haben wir die wichtigsten Informationen und Antragsunterlagen zum Förderprogramm für Sie bereitgestellt.

Ihre Ansprechpartner

Stadt Dohna
Bauamt: Herr Heise
Am Markt 10/11
01809 Dohna
Telefon: 03529 5636-61
Ulrich.Heise@stadt-dohna.de

Programmbegleiter

die STEG Stadtentwicklung GmbH
Herr Krauß
Bodenbacher Straße 97
01277 Dresden
Telefon: 0351 25518-16
karl.krauss@steg.de
www.steg.de

Diese städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wird mit Mitteln des Bundes, des Freistaates Sachsen und der Stadt Dohna gefördert.



Die Sanierung – eine Chance für Sie!

Liebe Bürgerinnen und Bürger, unsere Stadt wurde mit dem Gebiet „Dohna Oberstadt“ in das Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ aufgenommen. Neben der Bezuschussung kommunaler Vorhaben im Fördergebiet, zielt das Programm auch auf eine Förderung von Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben an sanie-

rungsbedürftigen privaten Gebäuden ab. Wir freuen uns, dass mit Mitteln des Landes und des Bundes sowie der Stadt Anreize geschaffen werden, um bestehende bauliche Mängel im privaten und öffentlichen Bereich zu beheben. Unsere Stadt hat mit den Beschlüssen zum Fördergebiet die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Fördergelder geschaffen. Nach Anzeige des Vorhabens und Abschluss einer entsprechenden Fördervereinbarung, kann mit privaten Maßnahmen begonnen werden. Nutzen Sie die Chance und sichern Sie sich einen Zuschuss! Das Gelingen der Stadtkernsanierung hängt in wesentlichem Maße von Ihrer Mitwirkung ab. Über Ihre Teilnahme, Mitarbeit und Anregungen freuen wir uns.

Dr. Ralf Müller - Bürgermeister

In 7 Schritten zum sanierten Objekt

1. Sie vereinbaren mit dem Bauamt der Stadt Dohna oder der STEG einen ersten Termin zum unverbindlichen Beratungsgespräch.
2. Der Bautechniker der STEG erhebt vor Ort vorhandene Mängel und Missstände. In einem Bericht mit Kostenschätzung erhalten Sie einen ersten Überblick über empfohlene Modernisierungsmaßnahmen.
3. Nun erfolgt die Feinabstimmung mit der Stadt Dohna, der STEG und ggf. der Denkmalbehörde über die erforderlichen Bauarbeiten und die Gestaltung. Je nach Umfang der Maßnahme schalten Sie einen Architekten ein.
4. Nach der Einholung von Kostenvoranschlägen für die geplanten Baumaßnahmen nehmen Sie wieder Kontakt mit der STEG auf. Auf dieser Basis wird die genaue Förderung berechnet.
5. In einer Vereinbarung zwischen Ihnen und der Stadt Dohna werden alle wichtigen Punkte vertraglich geregelt. Nach Zustimmung zur Vereinbarung durch die Stadt Dohna erhalten Sie den Vertrag ausgehändigt.
6. Jetzt können Sie mit Ihrem Bauvorhaben beginnen und die notwendigen Arbeiten beauftragen! Sie sammeln alle bezahlten Rechnungen und reichen diese bei der STEG für die Auszahlung der Förderraten ein.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Prüfung der Rechnungen erhalten Sie eine Schlussabrechnung. Nach Unterzeichnung werden die letzten Fördermittel vereinbarungsgemäß ausbezahlt.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Gisbert Lemke

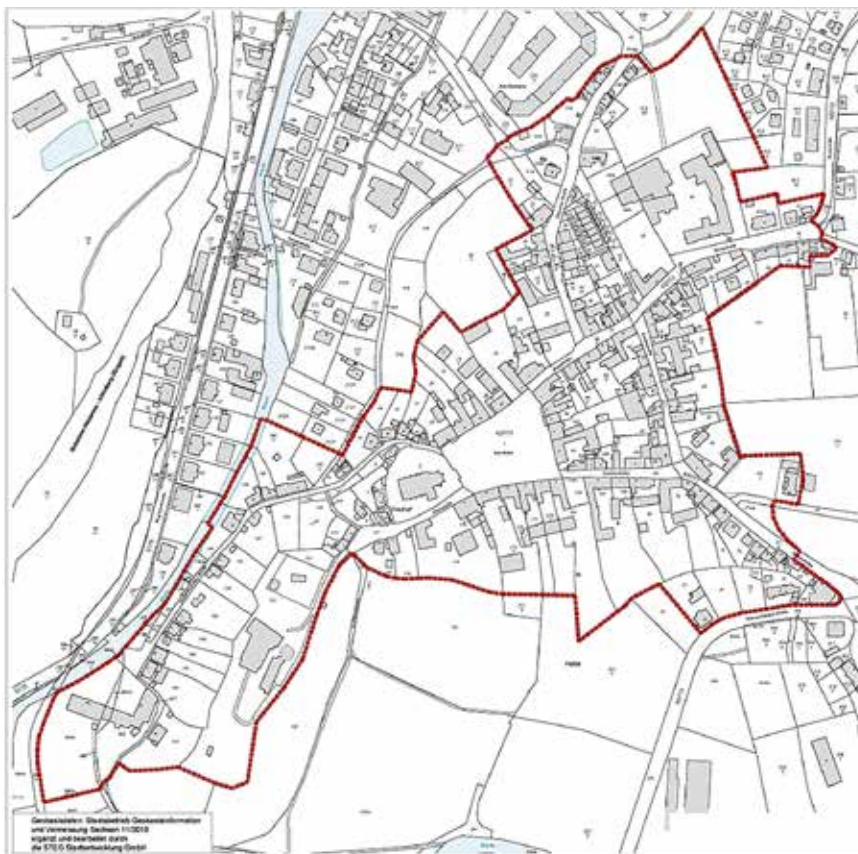
Ihr Medienberater vor Ort

0351 4724909

Mobil: 0172 3511428 | Fax: 0351 4724949
lemkedresden@web.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Geltungsbereich für die Förderregelung privater Maßnahmen



Sanierungsmöglichkeiten

Modernisierung und Instandsetzung

Mit der Modernisierung von privaten Gebäuden sollen bauliche Nachteile und Mängel dauerhaft beseitigt und ihr Gebrauchswert nachhaltig erhöht werden. Im Mittelpunkt stehen Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Gebäudehülle u. a. zur Verbesserung des energetischen Gebäudezustandes.

Abbruch und Entsiegelung

Wenn ein Gebäude aus städtebaulichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht erhalten werden kann und es sich nicht um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt, ist für den Abbruch ein Zuschuss möglich.

Fördervoraussetzung

- > Das Gebäude befindet sich im Fördergebiet.
- > Die Maßnahme entspricht den Sanierungszielen und ist wirtschaftlich vertretbar.
- > Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung vor Auftragsvergabe bzw. Baubeginn mit der Stadt Dohna.
- > Das Bauvorhaben und die Gestaltung sind mit der Stadt Dohna und der STEG abzustimmen. Bei Bedarf ist die Denkmalschutzrechtliche Genehmigung und/oder Baugenehmigung einzuholen.
- > Die gültigen Bauvorschriften sind einzuhalten.

Was wird nicht gefördert?

- > Maßnahmen, die ohne Vertrag begonnen wurden.

- > Maßnahmen, die nicht vertragskonform durchgeführt oder nicht vereinbart wurden.
- > Reine Instandhaltungsmaßnahmen („Schönheitsreparaturen“).
- > Maßnahmen, die über den Standard hinausgehen, sog. Luxusmodernisierungen.
- > Neubaumaßnahmen.

Wie hoch sind die Förderzuschüsse?

Modernisierung und Instandsetzung der Gebäude:
max. 25% begrenzt auf max. € 25.000,- je Gebäude
Abbruch- und Abbruchfolgekosten begrenzt auf max. € 25.000,- je Gebäude (keine Wohngebäude)
Allerdings ist eine Förderung von Abbrüchen denkmalgeschützter Gebäude ausgeschlossen.

Förderfähige Modernisierungsmaßnahmen

Vielerlei Baumaßnahmen, die zur Verbesserung der Wohnsituation führen, können gefördert werden. Dazu gehören beispielsweise:

- > Erhöhung der Wärmedämmung an Außenwänden, Decken und Dach,
- > Erneuerung des Außenputzes, des Daches (einschließlich Dachstuhl) und der Dachrinnen,
- > Beseitigung von Feuchteschäden im Mauerwerk von Außenwänden
- > Austausch von alten Fenstern und Haustüren,
- > Barrierefreier bzw. -armer Umbau von Eingangsbereichen,
- > Erneuerung von Einfriedungen.

Auszug aus der Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege (Straßenreinigungssatzung) vom 18.05.2005.

§ 2 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneehäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Soweit Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Erstrecken sich Parkflächen, Pflanzungen, Bänke und Ähnliches nahezu bis zur Grenze des Grundstücks, bestehen die Verpflichtungen des Straßenanliegers nach § 2 für eine nach Abs. 2 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung.

§ 4 Verpflichtete

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Des Weiteren sind Erbbauerechts- oder sonst dringlich zur baulichen Nutzung Berechtigte anstelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger. Als Straßenanlieger gelten auch die unter Satz 1 und 2 bezeichneten Eigentümer, Nutzungsberechtigten, Erbbauerechtigten oder sonst dringlich zur baulichen Nutzung Berechtigten für solche Grundstücke, die an die in § 3 Abs. 4 und 5 genannten Flächen grenzen. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenseite beträgt.

§ 6 Umfang des Schneeräumens

(1) Bei Schnee und Eis ist auf eine solche Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Fahrzeughalter bzw. -nutzer haben ihre Fahrzeuge auf öffentlichen

Straßen, Wegen und Plätzen so abzustellen, dass der Räum- und Streudienst nicht behindert wird. Hydranten sind von den Anliegern ständig von Schnee und Eis frei zu halten. Die öffentliche Verkehrsfläche ist in der Regel mindestens auf 1,50 m Breite zu räumen.

§ 7 Beseitigung von Schnee und Eisglätte

(1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Fahrbahnzugänge rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos genutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 2 zu räumende Fläche. Bei Bildung von Eiszapfen oder überhängenden Schnee- und Eismassen an den Dächern und Dachrinnen sind diese durch die Verpflichteten zu entfernen bzw. nötige Vorsichtsmaßnahmen einzuleiten, um Unfällen vorzubeugen. Das Streumaterial ist von den Straßenanliegern selbst zu versorgen.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand und Splitt, zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln, wie z.B. Salz, ist nur dann zulässig, wenn die gebotene Sicherheit für Fußgänger auf andere zumutbare Weise nicht erreichbar ist; auch dann darf Salz nur in dem für die Sicherheit der Fußgänger unbedingt notwendigen Maß verwendet werden. Die Anwendung von Salz kommt nur bei Eisregen oder an gefährlichen Stellen, wie Treppen, Rampen, Brücken, starken Gefällen oder Steigungstrecken in Betracht. Die Verwendung von Asche ist untersagt.

§ 8 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 06:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich - bei Bedarf auch wiederholt - zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

Den vollständigen Text der Satzung können Sie auch im Internet auf unserer Homepage www.stadt-dohna.de unter dem Punkt „Ortsrecht“ nachlesen.

Wenn Sie noch weitere Fragen haben

stehen wir Ihnen auch gern persönlich zur Verfügung.

STADT DOHNA

Am Markt 10/11

01809 Dohna

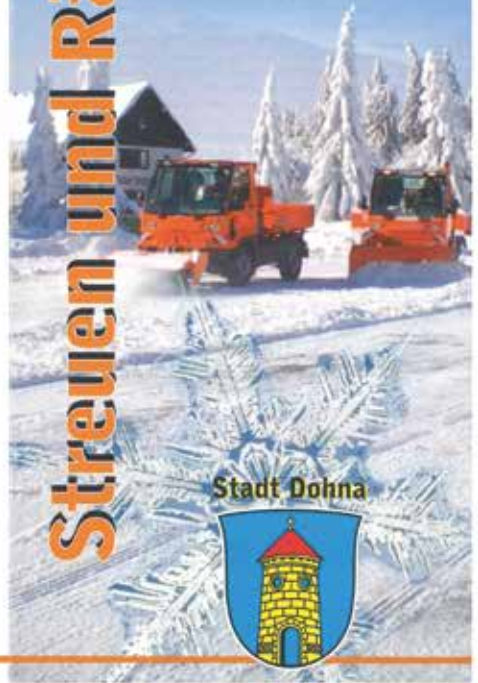
Tel.: 03529 / 56360

Fax: 03529/563699



Streuen und Räumen

Der Winter kommt - sind Sie bereit?



Stadt Dohna



Sicher durch den Winter

Die Mitarbeiter des Bauhofes der Stadt Dohna sind im Winter ganz besonders gefordert. Denn wir sorgen mit acht Mitarbeitern, Räum- und Streufahrzeugen dafür, dass der innerörtliche Verkehr auf den Straßen, trotz Eis und Schnee, so gut wie möglich, weiterfließt und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Wo räumen wir?

Beim Winterdienst gehen wir nach einem Winterdienstplan, unterteilt nach Dringlichkeitsstufen vor. Als erstes werden vorrangig verkehrswichtige und gefährliche Stellen wie Gefällestecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Straßeneinmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen, Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse, Kindergärten und Schulen beräumt und gestreut. Danach erfolgen die Leistungen des Winterdienstes auf den Verbindungsstraßen und Wohnsammelstraßen. Hohe Priorität haben auch fußläufige Bereiche, wie gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Fußgängerüberwege, Gehwege und entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn, entsprechende Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsbenutzten Bereichen, kombinierte Rad- und Gehwege und Verbindungswege. In Ausnahmefällen werden auch Wohnstraßen, Wohnanliegerstraßen und übrige Verkehrsflächen beräumt. Der Winterdienstplan wird jedes Jahr auf seine Aktualität geprüft und kann in der Stadtverwaltung Dohna eingesehen werden.

Welches Streumaterial verwenden wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir trockenes Streusalz und ein Sand-Salz-Gemisch. Auf öffentlichen Gehwegflächen benutzen wir zusätzlich als abstumpfendes Streumittel Sand. Nur wo es aus Sicherheitsgründen unbedingt nötig ist, setzen wir Salz ein. Denn Bäume und Straßenbegleitgrün sollen vor unnötiger Salzbelastung verschont bleiben.

Tipps für den Winterdienst

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinsatz vorbereitet sind. Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Sie müssen Ihrer Streupflicht werktags bis 06:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr nachgekommen sein. Die Streupflicht endet 20:00 Uhr.

Falls Sie Fragen zum Umfang Ihrer Streupflicht haben, gibt Ihnen die Stadt Dohna gerne Auskunft.

Gemeinsam bereit sein in der kalten Jahreszeit!



Wenn Sie mit dem Auto unterwegs sind

Bitte denken Sie daran, ihr Fahrzeug rechtzeitig für den Winter fit zu machen - insbesondere mit Winterreifen, gegebenenfalls mit Schneeketten.

Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen. Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorrang; halten Sie bei Staus die Fahrbahnhälfte und Kreuzungsbereiche frei. Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsmittel um.

Ihr Beitrag für sichere Gehwege

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Soweit Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können. Bei anhaltendem Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

Welches Streumaterial verwenden Sie?

Auf Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfenden Streumitteln wie Splitt, Sand oder Granulat. Die Verwendung von Tausalz ist verboten. Nur bei Eisregen, überliefender Nässe und ähnlichen wetterbedingten Ausnahmefällen ist ein geringer Einsatz erlaubt. Bitte denken Sie an die Umwelt und verwenden Sie nur so viel, wie wirklich nötig ist.

Was Sie noch beachten sollten

Räumen Sie den Schnee an den Rand des Gehweges und nicht auf die Straße, damit bei Tauwetter ein guter Wasserablauf gewährleistet ist. Seien Sie bitte nicht verärgert, wenn Schneereste bei der Räumung der Straße wieder auf Ihrem frisch gereinigten Gehweg landen - dies lässt sich leider oftmals nicht vermeiden. Halten Sie bitte für die Räum- und Streufahrzeuge ausreichende Durchfahrtsmöglichkeiten frei. Beachten Sie dabei: Die Schneefläge sind bis zu 3 m breit, das entspricht fast der Breite von zwei PKWs nebeneinander.

Denken Sie auch an die Müllabfuhr! Halten Sie die Wege zu den Abfallbehältern schneefrei.

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.: 15:00 – 18:00 Uhr

Telefonverzeichnis

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773 0162 2861556 (Diensthandy)
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe/Ordnungswidrigkeiten	03529 5636-22
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24
Bauverwaltung	
Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64
SB Kindertagesstätten/Jugend Müglitztal	03529 5636-32
Friedensrichter	
Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
E-Mail: wiilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Beschlüsse der 12. Sitzung des Gemeinderates vom 16.09.2020

Beschluss: 12-1/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt, die Vergabe der Planungsleistung „Gebäudeplanung“ Leistungsphase 2 - 4 gemäß § 34 HOAI für das Bauvorhaben „Brandschutztechnische Sanierung und Umbau der Kindertageseinrichtung Burkhardswalde“ an das Ingenieurbüro Norbert Hess, Rauhentalstraße 50, 01662 Meißen, gemäß Honorarangebot vom 04.05.2020.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Produkt 11.13.07.12
Maßnahme 10000003.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 12-2/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt aufgrund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) des Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) die Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Beschluss: 12-3/2020

Der Gemeinderat berät und beschließt die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung).

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 11; JA-Stimmen: 11; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0, Befangen: 0

Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal

Inhalt:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch und Wertangaben	
Präambel	2
Erster Teil - Organe der Gemeindeverwaltung	2
§ 1 Lage und Größe	2
§ 2 Siegel	2
§ 3 Organ und Behörde	2
Erster Abschnitt - Gemeinderat	3
§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	3
§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates	3
§ 6 Beschließender Ausschuss	3
§ 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	4
§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	4
§ 9 Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal/Gemeinschaftsausschuss	4
§ 10 Personalangelegenheiten	5
§ 11 Verfahrensweise der Gemeinderatssitzung	5
§ 12 Genehmigung von Rechtsgeschäften	5
Zweiter Abschnitt - Bürgermeister	5
§ 13 Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters	5
§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters	7
Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner	7
§ 15 Einwohnerversammlungen	7
§ 16 Einwohnerantrag	8
§ 17 Bürgerbegehren	8
Dritter Teil - sonstige Vorschriften	8
§ 18 Inkrafttreten	8
Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal	10

Hauptsatzung

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

Alle Wertangaben sind Bruttowerte (inklusive der Umsatzsteuer).

Präambel

Auf Grund des § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (Sächs-GVBl. S. 542) hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 16.09.2020 mit Beschluss Nummer 12-2/2020 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Erster Teil - Organe der Gemeinde

§ 1 Lage und Größe

(1) Die Gemeinde Müglitztal befindet sich im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

(2) Das Gemeindegebiet der Gemeindeverwaltung Müglitztal, einschließlich der 7 Ortsteile Burkhartswalde, Crotta, Falkenhain, Maxen, Mühlbach, Schmorsdorf, Weesenstein umfasst 21 km².

§ 2 Siegel

(1) Die Gemeinde Müglitztal führt 2 Dienstsiegel.

(2) Das Siegel enthält das Wappen des Freistaates Sachsen mit der Überschrift „Gemeinde“ und der Unterschrift „Müglitztal“, das 2. Siegel enthält das Wappen des Freistaates Sachsen umgeben mit der Inschrift „Gemeinde Müglitztal, Landkreis Sächsische Schweiz“. Die Dienstsiegel werden durch den Bürgermeister genutzt.

(3) Abbildungen des Dienstsiegels sind dieser Hauptsatzung als Anlage 1 beigefügt.

§ 3 Organe und Behörde

(1) Organe der Gemeinde Müglitztal sind der Gemeinderat (§ 4 der Hauptsatzung) und der Bürgermeister (§ 13 der Hauptsatzung). Durch diese erfolgt die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und freiwilligen Aufgaben.

(2) Behörde der Gemeinde Müglitztal ist die Gemeindeverwaltung, OT Weesenstein, Schulstraße 18, 01809 Müglitztal.

Erster Abschnitt - Gemeinderat

§ 4 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde (§ 28 SächsGemO), soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister oder auf den beschließenden Ausschuss überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stand vom 31.12.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Müglitztal insgesamt 1916 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird, gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO, auf 12 Gemeinderäte festgelegt.

§ 6 Beschließender Ausschuss

(1) Es wird folgender Ausschuss als beschließender Ausschuss gebildet - Verwaltungsausschuss.

(2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Es können weitere Einwohner mit wirtschaftlicher oder bautechnischer Sachkunde hinzugezogen werden. Diese Zahl darf die der Ausschussmitglieder nicht erreichen

(4) Dem beschließenden Ausschuss werden die im § 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Aufgaben, die im § 28 Absatz 2 SächsGemO geregelt sind, dürfen nicht auf den beschließenden Ausschuss übertragen werden.

§ 7 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Ein Fünftel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses kann verlangen, dass eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, wenn sie für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist.

(2) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 4 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, können auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabeangelegenheiten,
2. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
3. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
4. allgemeine Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Marktangelegenheiten,
5. Verwaltung der Liegenschaften in gemeindlicher Verfügung einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
6. allgemeine Personalangelegenheiten- und Verwaltungsangelegenheiten,
7. Gesundheitsangelegenheiten.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73, Absatz 5, der Sächsische Gemeindeordnung von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 13 Absatz 7, Nummer 13 dem Bürgermeister obliegt.

§ 9

Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal/Gemeinschaftsausschuss

(1) Die Stadt Dohna und die Gemeinde Müglitztal bilden eine Verwaltungsgemeinschaft, der die Stadt Dohna als erfüllende Gemeinde, die Gemeinde Müglitztal als Mitgliedsgemeinde angehören (Gemeinschaftsvereinbarung zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal vom 22./30.09.1999, 1. Änderung vom 20.09.2000) basierend auf § 40 SächsKomZG.

(2) Die Stadt Dohna bildet mit der Gemeinde Müglitztal einen Gemeinschaftsausschuss. Der Gemeinschaftsausschuss besteht aus dem Gemeinschaftsvorsitzenden (Bürgermeister der Stadt Dohna), dem Bürgermeister der Gemeinde Müglitztal sowie Stadträten der Stadt Dohna und Gemeinderäten der Gemeinde Müglitztal gemäß § 6 der Gemeinschaftsvereinbarung. Die Vertreter und Stellvertreter der Gemeinde Müglitztal werden im Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmt.

§ 10

Personalangelegenheiten

(1) Gemäß § 28 Absatz 4 SächsGemO obliegt es dem Gemeinderat, in Einvernehmen mit dem Bürgermeister, über Einstellung, Vergütung und Entlassung, von Gemeindebediensteten zu entscheiden.

(2) Abweichend zu Absatz 1 überträgt der Gemeinderat dem Bürgermeister folgende Personalentscheidungen:

1. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe EG 8 TVÖD in der Verwaltung, Bauhof, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
2. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten in den kommunalen Kindertageseinrichtungen bis einschließlich EG S 8.

(3) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Die Gleichstellung von Männern, Frauen und Diverse ist hierbei zu beachten. Schwerbehinderte sind bei gleicher Voraussetzung nach Satz 1 wie andere Bewerber bevorzugt einzustellen.

§ 11

Verfahrensweise der Gemeinderatssitzung

Das Verfahren der Sitzung des Gemeinderates und seines Ausschusses ist in der Geschäftsordnung geregelt, die vom Gemeinderat beschlossen ist.

§ 12

Genehmigung von Rechtsgeschäften

Rechtsgeschäfte der Gemeinde Müglitztal mit einem Mitglied des Gemeinderats, sachkundigen Einwohner, dem Bürgermeister oder einem Beschäftigten der Gemeinde Müglitztal und deren Angehörigen gemäß § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat. Dies gilt nicht für Rechtsgeschäfte, die für die Gemeinde Müglitztal nur von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind. Die geringe wirtschaftliche Bedeutung i.S. dieser Satzung endet grundsätzlich bei einer Wertgrenze von 4.000 EUR gilt entsprechend. Diese Wertgrenze bestimmt nicht die wirtschaftliche Bedeutung für die Vorlagepflicht gemäß § 121 Abs. 2 SächsGemO.

Zweiter Abschnitt - Bürgermeister

§ 13

Aufgaben und Stellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter auf Zeit (§ 51 Abs. 2, Satz 1 i. V. mit § 6 SächsBG). Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

(2) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses. Er leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde in allen Angelegenheiten.

(3) Der Bürgermeister ist stimmberechtigtes Mitglied im Gemeinderat und den Ausschusssitzungen. Er bereitet die Sitzungen des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses vor und vollzieht die Beschlüsse.

(4) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates und des beschließenden Ausschusses widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Gemeinde nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber dem Gemeinderat ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist. Diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen. Im Falle des Widerspruchs gegen Beschlüsse des beschließenden Ausschusses entscheidet der Gemeinderat entsprechend.

(5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer frist- und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Gemeinderat unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat über alle wichtigen, die Gemeinde und seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben ist der Gemeinderat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.

(7) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die erfüllende Stadt Dohna zuständig ist.

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets der:
 - a. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bis Gesamtkosten von 10.000 EUR im Einzelfall,
 - b. Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten bis 10.000 EUR,
 - c. Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten bis 10.000 EUR einschließlich der mit den Baumaßnahme zusammenhängende und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
3. Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und die Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
4. Die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 2.000 EUR im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 500 EUR im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten einem Höchstbetrag bis einschließlich 1.500 EUR,
7. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der wirtschaftliche Wert im Einzelfall 500 EUR nicht übersteigt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb, Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 EUR im Einzelfall.,
10. die Veräußerung von beweglichen Anlagevermögen im Buchwert bis zu 1.000 EUR im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigen,
12. Innerhalb der im Ergebnis- und Finanzhaushalt zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall über Nachträge oder Zusatzaufträge bis 7.000 EUR.
13. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde Müglitztal ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 EUR.
14. die Stellungnahme der Gemeinde zu Bauanträgen

(8) Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse. Dies gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden.

(9) Der Bürgermeister entscheidet ungeachtet der Höhe über die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die sich aus:

1. der Bewilligung von Zuwendungen für Arbeitsmarktprogramme (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM), Bundesfreiwilligendienst (BFD), Arbeitsgelegenheiten und vergleichbare Maßnahmen),
2. der Übertragung von Haushaltsansätzen infolge von Anpassungen an die Kontierungsvorschriften bzw. statistische Vorgaben,
3. der Umsetzung von Haushaltsansätzen infolge von verwaltungsinternen Aufgaben- und Zuständigkeitsveränderungen ergeben.

§ 14

Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Gemeinderat sowie dem beschließenden Ausschuss, bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Gemeinde Müglitztal. Für die Verhinderung des Bürgermeisters im Übrigen bestellt der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einen Bediensteten.

(2) Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters durch einen Bediensteten ist bei Verwaltungsakten, öffentlich- und privatrechtlichen Verträgen sowie schriftlichen Willenserklärungen die Amtsbezeichnung des Bediensteten und ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz (in Vertretung, i.V.) beizufügen

Zweiter Teil - Mitwirkung der Einwohner

§ 15

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner durch Hinweise, Anschläge oder schriftliche Unterrichtung aller Haushalte (z. B.

Lokalanzeiger, Homepage www.gemeinde-mueglitztal.de) über die Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Einwohnerversammlungen. Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor Ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung einberufen. Die ortsübliche Bekanntgabe (§ 22 SächsGemO) erfolgt gemäß Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Müglitztal in Form von Aushängen an den Schaukästen.

(2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes bzw. Ortsteile beschränkt werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter führt den Vorsitz der Versammlung und erläutert Grundlagen, Ziele, Zweck und Auswirkung der Vorhaben. Anschließend erhalten die Bürger die Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern und sie mit den Fraktionen zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

(3) Eine Einwohnerversammlung, gemäß § 22 SächsGemO, ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (§ 23 SächsGemO). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner der Gemeinde Müglitztal, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16

Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17

Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides, nach § 24 SächsGemO, kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde Müglitztal beantragt werden (Bürgerbegehren gemäß § 25 SächsGemO). Das Bürgerbegehren muss mindestens von zehn vom Hundert der Bürger der Gemeinde Müglitztal unterzeichnet sein.

Dritter Teil - sonstige Vorschrift

§ 18

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal vom 23.09.2015 mit Beschluss Nummer 11-1/2015 außer Kraft.

Müglitztal, 16.09.2020

M. Neumann

Michael Neumann
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist:

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müglitztal, 16.09.2020




Gemeinde Müglitztal
Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Müglitztal

1. Siegel der Gemeinde Müglitztal (schematische Darstellung, nicht Originalgröße)



I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 – BGBl. I S. 2237), der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Gesetz vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal am 16.09.2020 mit Beschluss 12-3/2020 folgende Satzung beschlossen:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister eingetragenen Aufgaben sind Frauen, Männer, Divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer und Divers in gleicher Weise.

§ 1

Inhalt und Geltungsbereich

(1) ¹Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93) zuletzt geändert mit Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) in Verbindung mit § 3 der Satzung der Gemeinde Müglitztal über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 27.04.2011 (Beschluss 19-1/2011), geändert mit Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Müglitztal (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) der Erlaubnis bedürfen.² Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.³ Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

(2) ¹Die Verfahrensregelung Wahlwerbung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Müglitztal während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. ²Zuständig für die Erlaubniserteilung ist die Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins – frühestens 6 Monate vor der Wahl – und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. ² Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

(2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im:

- Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal,
 - Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
 - im Sächsischen Landtag,
 - im Deutschen Bundestag,
 - im Europäischen Parlament
- vertreten sind, sowie

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Müglitztal zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

- | | |
|------|--|
| § 1 | Inhalt und Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Sondernutzungen durch Informationsstände anlässlich von Wahlen |
| § 4 | Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit |
| § 5 | Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Wahlkampfzeit, außer Vorwahlzeit) |
| § 6 | Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Vorwahlzeit) |
| § 7 | Aufgrabungen, Verankerungen |
| § 8 | Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit |
| § 9 | Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme |
| § 10 | Gebühren und Kosten |
| § 11 | Haftung |
| § 12 | Schlussbestimmungen |

Präambel:

Aufgrund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl.

- Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat, Kreistag
- zugelassene Einzelbewerber zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal, Landrat des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,
- Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden und
- Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Stadt Dohna, zum Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.

(3) ¹Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. ²Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. ³Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann. Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein. Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Dohna, erfüllende Gemeinde (gemäß §5) gestattet.

(4) Informationsstände im Sinne dieser Verfahrensregelung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m², die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

§ 3

Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung, insbesondere der § 4 Absatz 3, § 5, § 7, § 8, § 10 und § 11 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände getroffen wurden.

§ 4

Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

(1) ¹Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Ausbringung der Werbeträger in Müglitztal stattfinden sollen. ²Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. ³Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

(2) ¹Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. ²Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Sächsischen Gesetzes über die Presse vom 3. April 1992 (GVBl. S. 125) zuletzt geändert mit dem Gesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) entsprechen. ³Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein. Diese Angaben müssen mindestens ein Viertel der Plakatfläche einnehmen.

(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände

- a) Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:

- **im Umkreis von 50 m um die Gemeindeverwaltung Müglitztal**
 - **im Bereich des Schlosses Weesenstein, beginnend in Höhe des Kaffee „Kaiserstübl“, Altenberger Straße 12, bis zum Grundstück Altenberger Straße 20, der Straße „Am Schlossberg“, im Ortsteil Weesenstein,**
 - **im Umkreis von 50 m um die Grundschule Mühlbach, den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Müglitztal, Heimatmuseum Maxen und dem Clara-Schumann-Museum im Ortsteil Schmorsdorf,**
 - **im Umkreis von 50 m um die Feuerwehrgerätehäuser und**
 - **im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;**
 - **im Bereich der Naturbühne Maxen einschließlich des Parkplatzes.**
- b) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

§ 5

Sondernutzung durch Stell- und Hängeschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Wahlkampfzeit, außer Vorwahlzeit)

(1) Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten oder nachweisbar Beauftragten der Berechtigten (Vollmacht) nach Maßgabe der Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung aufgestellt werden.

(2) Erlaubnis

- a) Die Erlaubnis durch die Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal) gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn bis 3 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.
- b) Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Sächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz eintreten.
- c) Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich-rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Absatz 1 einzuhalten ist.

(3) Erlaubnisversagung

- a) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- b) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
- das Plakat nicht den unter § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 1 oder § 4 Absatz 2 genannten Bedingungen entspricht,

- der Inhalt keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - der Antrag unvollständig ist,
 - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- c) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

§ 6

Sondernutzung durch Hänge- und Stellschilder anlässlich von Wahlen (Verfahren während der Vorwahlzeit)

(1) In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern werben. Der § 2 Absatz 3, § 4 Absatz 2 und Absatz 3, §§ 8 - 11 gelten entsprechend.

(2) Großflächenplakatschilder

- a) Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit zulässig. Dafür ist vor deren Aufstellung eine schriftliche Erlaubnis vom der Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal) einzuholen.
- b) Der Antrag ist mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich in der Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal) zu stellen.
- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
 - die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfäche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen),
 - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.

Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Absatz 3 sinngemäß.

§ 7

Aufgrabungen, Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Stadtverwaltung Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal) zu richten.

Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

§ 8

Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit

- a) Wahlwerbung ist nicht gestattet:
 - an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs.1 StVO), z.B. Parkscheinautomaten;
 - an und auf Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern;
 - an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht / Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen, auf Straßenbegleitgrünflächen, sofern es sich um bepflanzte Flächen handelt, sowie an und auf Pflanzgefäßen jeglicher Art;
 - an Jungbäumen.

- b) Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
- c) Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- d) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- e) An Bäumen sind Stell- und Hängeschilder so zu befestigen, dass die Bäume nicht beschädigt werden.
- f) Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.
- g) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
 - Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen.
 - Beschallung ist unzulässig.
 - Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

§ 9

Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- a) Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- b) Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- c) Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- d) Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- e) Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände:

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr in Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Dohna (erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna – Müglitztal) beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 10

Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind nach der Sondernutzungssatzung gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

§ 11

Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfer-

nung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Gemeinde Müglitztal von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung vom 19.05.2011 mit Beschluss 21-1/2011 außer Kraft.

Müglitztal, der 16.09.2020



Michael Neumann
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

(Hinweis nach § 4 Sächs. Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Müglitztal, der 16.09.2020



Michael Neumann
Bürgermeister



Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Anliegerpflicht Reinigung der Gehwege und Schnittgerinne sowie Räum- und Streupflicht

Wir bitten alle Eigentümer, deren Grundstücke innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen oder Gehwege anliegen, sich an ihre Reinigungspflicht sowie an die Räum- und Streupflicht zu halten. Laut Satzung der Gemeinde Müglitztal über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht erstreckt sich die Reinigungspflicht auf:

- Gehwege
- Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen (Bankette)
- Schnittgerinne und Einflussöffnungen der Straßeneinläufe
- Böschungen, Stützmauern und ähnliches (Grünstreifen).

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Straßenreinigung und den Winterdienst.

Gemäß der Satzung zur Reinigungs- und Streupflicht der Gemeinde Müglitztal, obliegt es Eigentümern und Besitzern von Grundstücken weiterhin innerhalb der geschlossenen Ortslage, Gehwege auf einer Breite von 1 m, falls keine Gehwege vorhanden sind, die seitlichen Flächen am Fahrbahnrand in einer Breite von 1,50 m zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Gehwege müssen werktags von 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr, geräumt und bestreut sein. Sollte tagsüber Schnee fallen oder Eisglätte auftreten, ist nach Möglichkeit unverzüglich zu räumen oder zu streuen.

Das Entfernen des Streuguts gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Anlieger (Flächenausmaß- siehe oben).

Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind laut Satzung die o. g. Flächen wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen. Bitte helfen Sie mit Ihrem Beitrag ein attraktiveres Ortsbild zu schaffen. Vielen Dank!

Michael Neumann
Bürgermeister

Die nächsten Sitzungen des **Gemeinderates** finden am **11.11.2020 um 19:00 Uhr** und **10.12.2020 um 18:00 Uhr** statt. Die Tagesordnungen und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 13. November 2020

Nächster Redaktionsschluss
Montag, der 2. November 2020

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna - Müglitztal

Informationen und Hinweise des Steueramtes zur Hundesteuer

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder der im Stadt-/Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, dies der Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, anzeigen muss. Außerdem muss jeder Hundehalter eine Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anbringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält. Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Steuermarke nicht anbringt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Hundehalter im Dohnaer Stadtgebiet und Müglitztaler Gemeindegebiet nehmen die Anmeldung bitte in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11 vor. Bei Anmeldung **bitte einen geeigneten Nachweis zur Hundesteuerrasse (z. B. Impfausweis)** mitbringen und dem Hundehalter wird, gegen Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung, eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Wer seinen Hund bereits angemeldet hat, jedoch nicht im Besitz einer gültigen Hundesteuermarke ist, kann diese in der Stadtkasse erwerben.

Wir bitten alle Hundehalter Ihren Verpflichtungen innerhalb der nächsten zwei Wochen nach zu kommen.

Neues aus der Stadt Dohna

Nachtrag zur Seniorenweihnachtsfeier 29.11.2020

Liebe Mitglieder des ehemaligen Seniorenvereins Dohna e. V., liebe Senioren!

Wann: Sonntag, den 29. November 2020
Wo: Gasthof „Zum Lindental“, Pirna-Zuschendorf
Einlass: 10:30 Uhr
Beginn: 11:00 Uhr

Dr. Ralf Müller, Ihr Bürgermeister

Bitte beachten:

Der **Kostenbeitrag von 5,- pro Gast** ist bitte direkt im Gasthof „Zum Lindental“ zu entrichten. Das Mittagessen und ein Kaffeegedeck mit Kuchen werden von der Stadt Dohna übernommen. Kosten für weitere Getränke und Speisen sind bitte selber zu tragen.

Wir bitten um Verständnis, dass die aktuell gültige Verfügung zum Schutz gegen Corona nur eine begrenzte Anzahl Gäste an der Veranstaltung zulässt. Nach 50 erfolgten Zusagen, werden wir Ihre Anmeldung gerne auf der Warteliste vermerken!

Bitte melden Sie Ihre **Teilnahme bis zum 02.11.2020** per Einwurf in den Briefkasten, telefonisch im Sekretariat des Rathauses unter 03529 5636 -11 oder -21, oder per E-Mail an info@stadt-dohna.de. Zustieg oder Anreise mit eigenem PKW bitte mit anmelden!

Beachten Sie bitte auch die Datenschutzhinweise, einsehbar in der Stadtverwaltung Dohna, Zi. B205, zu den Öffnungszeiten, oder unter www.stadt-dohna.de.

Unsere neue Rad- und Gehwegbrücke



Am Samstag, dem 26.09.2020 war es endlich so weit! Die neue Rad- und Gehwegbrücke „Am Plan“ wurde unter Einsatz von schwerem Gerät eingesetzt.

Die neue Brücke verbindet Teile der neu gestalteten sächsischen Radwanderwege und ersetzt die bisherige Radwegführung im Straßenverkehr über die Brücke der Dresdner Straße.

Warum steigen die Kita-Kosten fast jedes Jahr für die Eltern?

Kinderbetreuung ist ein wichtiger sozialer und wirtschaftlicher Aspekt. Der Freistaat Sachsen bemüht sich fortwährend um Verbesserung der Betreuungsqualität, unter anderem durch Anpassungen des Betreuungsschlüssels. Zusätzlich besteht grundsätzlich ein hoher Betreuungsbedarf, da Vollzeitbeschäftigung und Schichtarbeit für Familien eher die Regel als die Ausnahme darstellen. Wir stehen voll hinter dem Grundsatz, eine qualitative Kinderbetreuung anzubieten. Die Stadt Dohna war bisher in der glücklichen Lage, zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben einen freiwilligen Zuschuss von 58 TEUR jährlich zur Entlastung der Elternbeiträge leisten zu können.

Es besteht nun die zwingende Notwendigkeit, bisherige freiwillige Leistungen der Stadt durch Sparmaßnahmen zu reduzieren, oder durch Einnahmen an anderer Stelle zu kompensieren.

Die Stadt ist nur mit einem rechtskräftigen Haushalt handlungsfähig. Der Stadtrat hat unter Vorbehalt einer Erwirtschaftung von 38 TEUR, dem diesjährigen Haushaltsplan zugestimmt.

In verschiedenen Gremienberatungen sollte dieser Betrag zum Ausgleich des Haushaltes gefunden werden. Der Stadtrat hat sich nach Empfehlungen von Ausschüssen und in eigenen Beratungen für eine Kürzung der freiwilligen Leistungen der Stadt über die Elternbeiträge entschieden.

Die Betriebskosten der Kinderbetreuung lassen durch strenge Vorgaben des Freistaates Sachsen kaum Spielraum zu Einsparungen zu. Personalschlüssel und Tarifvereinbarungen steigen stetig. Auch kann die Stadt Miet- und Immobilienkosten nicht bei der Betriebskostenberechnung berücksichtigen oder verrechnen. Diese Kosten können von der der Stadt Dohna nicht geändert werden und beeinflussen direkt die Betriebskosten und deren unweigerliche Steigerung über die Jahre hinweg.

Die Betriebskosten für Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt werden rückwirkend für das vergangene Jahr über die Elternbeiträge, dem kommunalen Zuschuss der Stadt und den Landeszuschuss gedeckt. Dies bedeutet, dass die Stadt die Betriebskosten im laufenden Jahr komplett vorfinanziert und anschließend im gesetzlich festgelegten Rahmen über Land und Eltern verrechnen muss.

Der Landeszuschuss wird in Festbeträgen pro Betreuungsplatz an die Verwaltung entrichtet und zur Deckung der Betriebskosten der Kitas verwendet.

Der Elternbeitrag darf in den verschiedenen Bereichen Krippe (15 - 23 %), Kita (15 - 30 %) und Hort bestimmte prozentuale Anteile nicht unter- oder überschreiten. Bei einem Elternanteil von 20 - 25 % liegt die Stadt Dohna im Mittelfeld. Diese Differenz zwischen dem maximal zulässigem Elternbeitrag und der jetzigen Beiträge ist eine freiwillige Leistung der Stadt.

Durch Einsparungen bei den Sachkosten konnten bis zu 12,8 % der gesamten Steigerung ausgeglichen werden.

Die verbleibende Möglichkeit ist eine Reduktion oder ein kompletter Wegfall der freiwilligen Bezuschussung der Elternbeiträge, entweder für sämtliche Betreuungsplätze oder über die Reduzierung der Geschwisterkinderermäßigung.

Dieses bedeutet NICHT, dass diese Ermäßigung komplett entfällt oder die Betriebskosten komplett auf die Elternbeiträge umgelegt werden! Die gesetzlich festgelegten Anteile (mindestens 70 % der Betriebskosten) werden weiterhin von Land und Stadtverwaltung getragen. Die Geschwisterkinderermäßigung vom Landkreis wird weitergegeben.

Statt einer Einsparung im Bereich der freiwilligen Leistung der Betriebskostendeckung, könnte der notwendige Betrag z. B. über eine Erhöhung der Grundsteuer erwirtschaftet werden. Somit würden sich alle Bürger indirekt an den Kosten der Kinderbetreuung beteiligen. Andere Lösungsansätze werden zusätzlich geprüft.

Die Verwaltung, die Ausschüsse und der Stadtrat müssen in ihren Beratungen und Überlegungen viele Faktoren, Pros und Contras, abwägen; und behalten dabei sämtliche notwendigen Aufgaben, für alle Einwohner der Stadt, alle Entwicklungen in Land und Staat, alle finanziellen Zwänge im Auge.

Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532
Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10:00 Uhr - Gottesdienst und Kindertreff
Mittwoch 19:30 Uhr - Bibelgespräch
Freitag 19:00 Uhr - Jugendkreis mit der Baptistengemeinde
Heidenau in der Waldstr. 16

An jedem dritten Dienstag im Monat trifft sich der Frauenkreis, an jedem dritten Mittwoch die Männerrunde. Beide Veranstaltungen beginnen jeweils um 19:30 Uhr.

Eckstein Gemeinde Dohna (Ev. Freikirche)

Begegnungszentrum Burg Dohna, Pfarrstr. 6, 01809 Dohna
Gemeindefeiler: Pastor Carsten Holey

Büroöffnungszeiten: Dienstag & Donnerstag 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
Telefon/Fax 03529 510312/502446
E-Mail: info@eckstein-dohna.de
Homepage: www.eckstein-gemeinde.de

Beratung und Begleitung für Einzelne, Familien und Paare

Petra Holey (Familientherapeutin) 03529 502448
E-Mail: p.holey@familientherapie-dohna.de - Termine nach Vereinbarung

Vermietung des Burggeländes und der Gebäude:

Kontakt über Karl-Heinz Knobloch 0152 29587633

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst mit Kinderdienst

Dienstag 19.30 Uhr Hauskreise in Pirna, Heidenau und Dohna
Freitag 19.00 Uhr vierzehntägig Jugendhauskreis True
Chance

Royal Rangers (christliche Pfadfinder)-Kontakt und Information:

Petra Börner 01525/3884615, petravilla_g@yahoo.de

Stammtreffen der Royal Rangers:

Samstag, 31.10.2020 Stammtreffen mit Wanderung
Samstag/Sonntag, 14./15.11.2020 Royal-Ranger-Wochenende

NEUES IM STAMM DOHNA:

Wir bieten coole Outdoor-Aktivitäten für jedes Alter an:

- **NEU: Entdecker (4 - 6 Jahre)**
- Forscher (6 - 8 Jahre)
- Kundschafter (9 - 11 Jahre)
- Pfadfinder (12 - 14 Jahre)
- Pfadranger (15 - 17 Jahre)
- Royal Ranger (ab 18 Jahre)

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Heidenau- Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchengemeinde Maxen

Unsere Gottesdienste vom 18. Oktober bis 15. November 2020

18. Oktober: 19. Sonntag nach Trinitatis

Dohna: 9.00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

25. Oktober: 20. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Prädikant
Glück

Dohna: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Kirch-
weihfest, Pfr.i. R. Dr. Schneider

31. Oktober: Reformationstag

Heidenau: 10.00 Uhr Gottesdienst zum Reformationstag
mit Kindergottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

1. November: 21. Sonntag nach Trinitatis

Maxen: 15.00 Uhr Andacht
Dohna: 9.30 Uhr Gottesdienst, Pfrn. Gustke

8. November: Dritttletzter Sonntag des Kirchenjahres

Burkhardswalde: 10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst zum Kirch-
weihfest, Pfr. Dr. Reichenbach
Dohna: 9.30 Uhr Gottesdienst zur Eröffnung der Frie-
densdekade, Pfrn. Gustke

15. November: Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres

Weesenstein: 12.00 Uhr Andacht, Herr Schildbach
Maxen: 10.00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
Dohna: 9.30 Uhr Bibelwoche, Pfrn. Gustke

Öffnungszeiten und Bankverbindungen der Pfarrämter

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau

Rathausstr. 6, 01809 Heidenau
Telefon/Fax: 03529 517864
www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de
(www.kirche-hdb.de)
E-Mail: g.heidenau@evlks.de

Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 17.30 Uhr

Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen
IBAN DE 333 506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD,
Verw-Zweck: RT 2661...

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde

Nr. 20, OT Burkhardswalde
01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027 5325
E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de

Öffnungszeiten: Mi.: 11 – 18 Uhr
Bankverbindung siehe Heidenau

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna

Pfarrstr. 1, 01809 Dohna
Tel.: 03529 516670, Fax: 03529 517864
www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de

Öffnungszeiten: montags 9.00 – 12.00 Uhr
dienstags 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindung siehe Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Maxen

Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal
E-Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchengemeinde-maxen.jimdo.com
Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 391414

geöffnet: donnerstags 16.00 – 18.00 Uhr
Bankverbindung: Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen,
IBAN DE 333 506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD,
Verw.Zw.: RT 2635...

Konzert am 7. November in Heidenau



Ein Konzert für Orgel und Saxophon mit Andreas „Scotty“ Böttcher (Dresden) - Orgel und Warnfried Altmann (Wangelin) - Saxophon unter dem Motto „Klingende Freiheit“ oder „Unhaltbare Zustände“ findet am **Samstag, 7. November, 17.00 Uhr in der Christuskirche Heidenau** statt. Zwei Ur-Jazzler haben sich gesucht und gefunden und laden Sie ein zu musikalischen Ideen grenzenloser Vielfalt. Eintritt 12,50 Euro.

**Kultur in der Kirche
am 14. November in Heidenau**

Am **Samstag, 14. November, 17 Uhr, findet in der Christuskirche Heidenau** ein Konzert mit Kammermusik statt. Olivia Jeremias (Cello) und Katharina Hinz (Klavier) musizieren unter dem Titel „Lieder ohne Worte“ - Musik von Beethoven, Schumann und Mendelssohn Bartholdy. Der Eintritt ist frei, es wird um eine Spende gebeten. Gefördert durch die Kulturstiftung des Landes Sachsen.



Gottesdienste in der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Röhrsdorf/Lockwitz

**Unsere Gottesdienste
vom 18.10.2020 bis 15.11.2020**

- 18. Oktober 2020 – 19. Sonntag nach Trinitatis**
10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Taufe, Pfrn. Hinze
- 25. Oktober 2020 – 20. Sonntag nach Trinitatis**
08:30 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Prädikant Neumann
10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Instrumentalmusik, Prädikant Neumann
- 31. Oktober 2020 – Reformationstag**
10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit den Kantoreien Prohlis und Lockwitz, Pfrn. Reinköster
- 08. November 2020 – 22. Sonntag nach Trinitatis**
08:30 Uhr Röhrsdorf Gottesdienst, Prädikant Neumann
10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst mit Gesang, Prädikant Neumann
- 15. November 2020 – Vorletzter Sonntag im Kirchenjahr**
10:00 Uhr Lockwitz Gottesdienst, Pfrn. Hinze

Besondere Veranstaltungen

- 17. Oktober 2020**
19:30 Uhr Lockwitz Birdhouse Jazz in der Schlosskirche, 10 Jahre Birdhouse Jazz „Dance of he Phoenix“ – ein musikalisches Feuerwerk mit Saxofon und Klavier, gespielt von Lutz Funke und Carsten Nachtigall

Andachten zur Friedensdekade, jeweils 19:00 Uhr, am 9. November in der Kirche Leubnitz-Neuostra, am 10. November in der Kirche Bannewitz, am 11. und 12. November in der Christuskirche Strehlen, am 13. November in der Kirche Leubnitz-Neuostra, am 16. November im Gemeindezentrum Prohlis, am 17. und 18. November in der Schlosskirche Lockwitz. Die Gottesdienste in Lockwitz finden wieder in der Schlosskirche statt. Alle Veranstaltungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie entsprechend den Regeln zur Eindämmung der Corona-Pandemie stattfinden dürfen. Mit Hygiene-Konzept und Abstand.

Antje Hinze
Pfarrerin

Ev.-Luth. Pfarramt u. Friedhofsverwaltung
Tögelstr. 1
01257 Dresden
Tel.: 0351 2840302
Fax: 0351 2720445

3. Nachtrag vom 7.7.2020 zur Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde vom 6.12.2016

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde hat die nachstehende Ergänzung der Friedhofsordnung vom 6.12.2016 beschlossen und erlässt hierzu den folgenden 2. Nachtrag.

Artikel I

§ 7 Gebührentarif erhält folgende Neufassung:

II. Gebühren für die Bestattung

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1.	Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	292,00 €
1.2.	Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	451,00 €
1.3.	Urnenbeisetzung	210,00 €

Artikel II

(1) Dieser Nachtrag tritt nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Heidenau, den 7.7.2020



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau-Dohna-Burkhardswalde

f. Sorge
Andreas Sorge
(Vorsitzender)

E. Gustke
Erdmute Gustke
(Mitglied)



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 31. AUG. 2020
am Platz
des Regionalkirchenamtes

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel
Stellvertretende Leiterin: Regina Werner
01809 Dohna, Georgstraße 2
Tel.: 03529 5636700; 0173 3976307
Fax: 03529 5296429
E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Sylvia Liebscher
OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636710, Fax: 03529 598441
E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde
 OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna
 Tel.: 03529 5636720, Fax: 03501 507641
 E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de
 www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Anke Großer
 An der Bodlitz 9
 01809 Dohna
 Tel.: 0162 5669784
 E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Jeanette Bartsch
 OT Borthen
 Lockwitzer Straße 10
 01809 Dohna
 Tel.: 0160 2413634
 E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Kristin Höntsch
 Sedlitzer Straße 2
 01809 Heidenau
 Tel.: 0176 22923743
 E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer
 Carl-Strehle Straße 5A
 01809 Dohna
 Tel.: 0176 60395617
 E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Grit Reimer
 Sedlitzer Straße 2
 01809 Heidenau
 Tel.: 0152 56066555
 E-Mail: c.r.polli@web.de

Claudia Weber
 OT Borthen
 01809 Dohna
 Tel.: 0176 97915421
 E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com

Gelungener Abschied

Wir sagen allen Eltern unserer ehemaligen Schulanfänger der KITA „Zwergenburg“ ein herzliches DANKESCHÖN für einen unvergesslichen, wunderschönen und erlebnisreichen Nachmittag und Abend. Zu Beginn wurde uns ein großes Paket als Anerkennung der geleisteten Arbeit für all die gemeinsamen Jahre in unserer Zwergenburg überreicht.

Mit einer restaurierten Feuerwehr durften die Schulanfänger und ihre Gruppenerzieherinnen in Richtung Burgstädtel fahren und von da aus ging es zu Fuß über Feld, Wiese und Wald, wo zu unserer Überraschung Rätsel in kleinen Zuckertüten versteckt waren. Alle Erzieherinnen beteiligten sich an den Lösungen der Rätsel. Alles kein Problem, und so kamen wir an dem liebevoll geschmückten kleinen Rastplatz im Wald an. Dort wurden wir mit leckeren Salaten, Beefsteaks, Wienern und einer Obstplatte versorgt. Ein besonderes Highlight war für alle die Zuckertüteneistorte, die die Kinder vorher als Schatz suchen mussten. Kurz vor Einbruch der Dunkelheit ging es zu Fuß wieder zurück nach Burgstädtel. Dort erwartete uns die historische Feuerwehr und es ging mit TATÜTATA zurück in die „Zwergenburg“.

Eine gelungene Überraschung! Vielen Dank an alle Organisatoren sowie für das tolle Geschenk, welches seinen passenden Platz finden wird! Bleiben Sie und Ihre Familien gesund!

Herzlichst Ihr Zwergenburg-Team sowie alle ehemaligen Erzieherinnen

Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
 stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
 Sekretariat: Anja Klose, Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636770, Telefax: 03529 5971-917
 E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
 Konrektorin: Kerstin Heidel
 Sekretariat: Doreen Rödel, Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
 E-Mail: oberchule@stadt-dohna.de
 Internet: www.os-dohna.de

Ist denn schon wieder Weihnachten (im Schuhkarton)?

Wir freuen uns über Unterstützung!



Während sich die Schüler*innen und Lehrer*innen der Oberschule langsam daran gewöhnen, dass es zu Schulbeginn noch dunkel ist und sich die Läden bereits seit September mit abertausenden von Kalorien in Gestalt von Weihnachtsleckerlein füllen, blicken wir uns schon verstohlen nach Geschenken um. Doch nicht für uns, denn auch in diesem Jahr wollen wir uns als Schule zum dritten Mal an der Aktion von Europas Kinder e. V. beteiligen. Dabei werden Schuhkartons mit Spielzeug, Süßigkeiten, Kleidung, Hygieneartikeln und Büromaterial gefüllt, schön verpackt, Anfang Dezember von Pirna nach Rumänien gefahren und an Kinder und Familien übergeben. Warum? Weil Schenken Freude macht und diese Pakete oft die einzigen Weihnachtsgeschenke sind. Die Dohnaer Schüler*innen haben dabei in den letzten Jahren selbst fleißig neuwertige Ware in die Schule gebracht und doch fehlte es in dem ein oder anderen Paket immer an einem Deo, einem Schulblock oder ähnlichem. Wenn Sie sich wie wir an der Vorstellung erfreuen, Kinderaugen zu Weihnachten zum Leuchten zu bringen, freuen wir uns sehr, wenn Sie die Aktion mit Sachspenden unterstützen.

Was wir suchen: Hygieneartikel wie Duschgel oder Zahnbürste + Pasta, Bunt- und Bleistifte, Malkästen, kleine Spielzeuge wie Knete oder Puzzles, Flummis, Puppen, Spielzeugautos, Malbuch, Haarspangen, Gummibärchen, etc. Bitte nur neue Ware. Abzugeben bis zum **13.11.2020** im Sekretariat der Oberschule Dohna. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gern an Juliane Heisig (Schulsozialarbeit) unter 0175 7158128. Die Oberschule Dohna bedankt sich für Ihre Unterstützung!

Juliane Heisig

Jugendbürgermeister gesucht ...



Zum Tag der Demokratie am 15.09.2020 arbeiteten die Schülerinnen der Klassenstufe 7 zum Thema Kommunalpolitik in Dohna. Nach einer kurzen Einführung in die demokratischen Strukturen unseres Staates setzten sich die SchülerInnen mit den Werten unserer Demokratie auseinander. Sie tauschten sich zu Grundrechten, Wahlen, Solidarität und dem Gemeinwohl aus. Nach der gemeinsamen Frühstückspause erhielten die Siebtklässler einen Einblick in die Aufgaben der Gemeinde sowie den Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger.

Nun wurde es interessant. Die Schüler bildeten Wahlkampfgruppen, mit dem Ziel mit einem selbst gewählten Wahlkampfthema den eigenen Kandidaten zur Wahl des Bürgermeisters zu verhelfen. Dazu musste eine Wahlkampfstrategie, eine Wahlkampfreden und ein Wahlkampfplakat für die Öffentlichkeit entwickelt werden. Die Wahlkampfreden hielten die Kandidaten vor ihren Mitschülern, Lehrkräften sowie dem Bürgermeister Herrn Dr. Müller und dem stellvertretenden Bürgermeister Herrn Hauer. Sie waren unserer Einladung gefolgt, um den SchülerInnen beim Tag der Demokratie Einblicke in ihre Arbeit zu geben. Ganz gespannt lauschten alle den Reden unserer Kandidaten und die ein oder andere Idee unserer SchülerInnen wurde auch bei unseren Gästen interessiert aufgenommen.

Wir sind gespannt, ob die Wünsche unserer Schüler bis in den Stadtrat gelangen, unser demokratisch gewählter Jugendbürgermeister Till (7a) wird sicher mit Herrn Dr. Müller und Herrn Hauer in Kontakt bleiben. Wir danken allen Beteiligten für einen ereignisreichen Tag.

Annett Kolb
Gemeinschaftskundelehrerin

— Anzeige(n) —

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
Tel.: 03529 599450, Fax: 03529 5976423
E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Herbsteinzug im Schulhort Dohna



Viele Schülerinnen und Schüler erlebten am 29. August eine schöne Schuleingangsfeier und sind nun stolze Schulkinder der 1. Klasse. Auch für

die anderen Hortkinder begann am 31. August wieder die Schule. Trotz der vergangenen Einschränkungen finden Spielgruppen wieder zusammen und der Spaß im Hortalltag kehrt wieder ein. Der Sommer neigt sich dem Ende zu. Im September möchten wir mit den Kindern den Erntemonat mit einem kleinen Herbstfest begrüßen. Unser Herbst-Ferienprogramm verspricht gruselige Tage. Die Kinder werden mit uns schaurige Kürbisse schnitzen, Skelette und Geister basteln. Zum Abschluss wird eine schreckliche Halloweenparty gefeiert.

Natürlich darf zur Erholung aus dem Schulalltag ein Wellness- & Beautytag und eine Pokemon-Tauschbörse nicht fehlen. Wir freuen uns alle auf ein paar schöne Ferientage!

Einen sonnigen Herbst wünschen Ihnen die Erzieher & Erzieherinnen des Hortes

— Anzeige(n) —

Bibliothek



Stadtbibliothek Dohna



Burgstraße 12 A, 01809 Dohna
(gegenüber der Grund- und Oberschule)
Ansprechpartner: Frau Tröger, Tel. 03529 563633 oder 03529 563615, (Di. – Fr. außerhalb der Öffnungszeiten)
E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de

Die Stadtbibliothek Dohna ist vorerst mit einer geringeren Öffnungszeit besetzt.

Es besteht für Sie die Möglichkeit,

jeden Dienstag zwischen 15:00 und 17:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)

die Bibliothek zu besuchen.

Alle Medien, die bisher rückgabepflichtig waren, können jederzeit ohne Terminabsprache im Sekretariat des Rathauses, über den Briefkasten am Rathaus oder zur angegebenen Notöffnungszeit der Stadtbibliothek ohne Mahngebühr abgegeben werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Sie erhalten aktuelle Informationen über die Aushänge im Rathaus, auf www.stadt-dohna.de oder im Lokalanzeiger der Stadt Dohna.

Es sind wieder neue Medien eingetroffen:



Bücher:

u. a. L. Riley – Das Schmetterlingszimmer, S. Lark – Schicksalssterne, Das Geheimnis des Winterhauses, Wo der Tag beginnt, C. Shepherd – Der Behüter, Dunkle Botschaft, Jensen-Oxen, K. Follett – das Fundament der Ewigkeit, H. Münzer – Honigtot, T. Gerritsen – Totenlied, S. Jacobsen – Der Passagier, A. Fritz – Der Hexenjäger, Ashley – der dunkle Herzog **u.v.m.**

Kinderbücher:

u. a. M. Butler – Der kleine Igel, Das Faultier geht zur Schule, Geschichten aus dem Fuchswald, Leselöwen Lachgeschichten, Kuschelgeschichten, **u.v.m.**

DVD:

u. a. Bibi Blocksberg verliebt sich, Die Häschenbande, Die Prinzessin und das Pony, Yakari, Hexe Lilli **u.v.m.**

— Anzeige(n) —

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna
Tel.: 03529 5636 34; Fax: 03529 5636 934
E-Mail: stadtmuseum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 – 17:00 Uhr
Dienstag: 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung



Ferienprogramm:

Mit Emil und die Detektive in Dohna

Wann? 2. Herbstferien-Woche:
26. bis 30.10./von 9 bis 15 Uhr

Erich Kästner
MuseumsMobil

Wo? Stadtmuseum Dohna

Was? Ferienprogramm für Kinder zwischen 9 und 12 Jahren

Die Teilnahme am Programm ist komplett kostenlos!

Für ein warmes Mittagessen & Trinken ist gesorgt.

Anmeldung über das Stadtmuseum Dohna:

stadtmuseum@stadt-dohna.de oder Tel. 03529 563634

Über das Programm

Gemeinsam wollen wir Erich Kästners weltberühmtes Buch „Emil und die Detektive“ nach Dohna holen und einen kleinen Film drehen, der auch nach unserem Ferienprogramm von kleinen und großen Menschen gesehen werden kann und eine spannende Detektivgeschichte direkt aus Dohna erzählt.

Im MuseumsMobil lernen wir Erich Kästner, Emil und seine Freunde kennen. Anschließend gehen wir selbst auf Spurensuche: Welches Geheimnis gibt es hier, in Dohna, zu lösen? Der Kreativität sind keine Grenzen gesetzt.

Am letzten Tag, Freitag dem **30.10., 13 – 15 Uhr**, sind alle Eltern, Geschwister, Freunde & Neugierige zur Präsentation eingeladen! Der Ort wird noch bekannt gegeben.

Über das Erich Kästner MuseumsMobil

Das gelbe Erich Kästner MuseumsMobil, kurz MuMo, ist ein Museum auf Rädern und ohne Wände. Bis unter's Dach ist es vollgepackt mit Themen & Gegenständen aus der Welt von Erich Kästner – zum Entdecken, Mitmachen und Ausprobieren für jedes Alter. Auf seinen Touren macht es Halt auf öffentlichen Plätzen und besucht Einrichtungen. Drei Mal hat es schon in Dohna Station gemacht – wir freuen uns deshalb sehr auf das Wiedersehen und eine spannende Ferienwoche!

Mehr Infos zum MuMo: www.kaestnerhaus-literatur.de

Das Ferienprogramm ist eine Kooperation zwischen dem Stadtmuseum Dohna, der Stadtbibliothek Dohna und dem Erich Kästner MuseumsMobil.

Mit viel guter Laune, sonnigem Wetter und engagierten Freunden von Historie und Museum haben wir am 19.09.2020 dem Dohnaer Markt zu mittelalterlichem Flair und gastronomischen Besonderheiten verholphen. Das **26. Dohnaer Museumsfest** lockte den ein oder anderen doch zu einem längeren Aufenthalt in unseren neuen Museumsräumen und kleinem Plausch mit unseren Handwerkern, Rittern und Edelfräulein aus dem Haus. Selbst auf den Spuren Erich Kästners konnte man wandeln und sich wie „Emil und die Detektive fühlen“. Aber darauf ruhen wir uns natürlich nicht aus und hoffen, auch mit unserer kleinen Weihnachtsausstellung „**Weihnachten aus dem Depot**“ vom **05.12.2020 - 17.01.2021** wieder die Neugier und Vorfreude unserer Besucher zu wecken.

Mit einigen Eindrücken vom Museumsfest grüßt das Dohnaer Museumsteam



Vereine

Sportverein Chemie Dohna e. V.



Die ersten Spiele der beiden Männermannschaften sind gespielt und es lässt sich schon ein leichter Trend erkennen wo es hingehen wird. Die erste Mannschaft hat bis jetzt 2 Punkte erreicht, gegen Hartmannsdorf wurde nach einer 2 Tore Führung der erste Sieg leichtfertig vergeben. Zum ersten Heimspiel gegen IFA Chemnitz wollte man sich den ersten "Dreier" holen, aber daraus wurde leider wieder nicht's, am Ende musste sich die Horn - Truppe mit einem glücklichen Pünktchen zufrieden geben. Bei dem Auswärtsspiel in Freiberg hatte man wohl mehr Angst vor der eigenen Chorange als vorm Gegner. Zu viele Fehlpässe und wenig Angriffswucht verhinderten ein besseres Resultat. Aber die Saison hat gerade erst angefangen und Trainer J. Horn wird hoffentlich die richtigen Lehren aus den ersten Spielen ziehen.

Die 2. Vertretung ist auswärts mit einem Erfolg gut in die Saison gestartet, im ersten Heimspiel gegen Pretzschendorf setzte es eine unerwartete Niederlage. Den nächsten Sieg feierte die Gerigk - Elf ganz souverän in Braunsdorf.

Die nächsten Spiele:

1. Männer

Sa.: 05.09. 15:00 Uhr Hartmannsdorfer SV – 3 : 3
Dohna 1.
So.: 20.09. 14:00 Uhr Dohna 1. - IFA Chemnitz 2 : 2

So.: 27.09. 15:00 Uhr
So.: 04.10. 14:00 Uhr

So.: 18.10. 15:00 Uhr
So.: 25.10. 14:00 Uhr
So.: 01.11. 14:00 Uhr
So.: 08.11. 14:00 Uhr
Sa.: 14.11. 14:00 Uhr
So.: 22.11. 14:00 Uhr

Sa.: 28.11. 14:00 Uhr
So.: 06.12. 13:30 Uhr
So.: 13.12. 13:30 Uhr
2. Männer
Sa.: 05.09. 12:45 Uhr

Sa.: 19.09. 13:00 Uhr

So.: 27.09. 15:00 Uhr
Sa.: 03.10. 13:00 Uhr
Sa.: 17.10. 12:45 Uhr
Sa.: 24.10. 13:00 Uhr

So.: 01.11. 14:00 Uhr

BSC Freiberg – Dohna 1. 3 : 1
Dohna 1. - Fortuna Langenau
Empor Possendorf – Dohna 1.
Dohna 1. - HFC Colditz
SV Lichtenberg – Dohna 1.
Dohna 1. - FV Gröditz
Meißner SV – Dohna 1.
Dohna 1. - VfL Pirna-Copitz 2.
SC Freital 2. - Dohna 1.
Dohna 1. - Heidenauer SV
Dohna 1. - SV Bannewitz

Hartmannsdorfer SV – 1 : 2
Dohna 2.
Dohna 2. - Pretzschendorfer SV 1 : 3
SG Braunsdorf – Dohna 2. 1 : 4
Dohna 2. - SV Struppen
SV Wesenitztal 2. - Dohna 2.
Dohna 2. - TSV Seifersdorf
FSV Bad Schandau – Dohna 2.

Sa.: 07.11. 12:00 Uhr Dohna 2. - SV Königstein
 Sa.: 14.11. 14:00 Uhr SC Bahratal/Bergg. - Dohna 2.
Sa.: 21.11. 12:00 Uhr Dohna 2. - SG Weißig
 Sa.: 28.11. 14:00 Uhr SV Hermsdorf – Dohna 2.
Sa.: 06.12. 11:30 Uhr Dohna 2. - SV Glashütte
Sa.: 12.12. 11:30 Uhr Dohna 2. - SpG Possend./
Bannew. 2.

1. Kreisklasse (Männer) Staffel West

Sa., 24.10. 12:30 SpG LSV 2 / Müglitztal - TSV Graupa 2
 Sa., 07.11. 13:00 SpG Höckendorf 2 -
 SpG LSV 2 / Müglitztal
 Sa., 14.11. 12:30 SpG LSV2 / Müglitztal - Limbach
 So., 22.11. 12:00 SC Freital 4- SpG LSV 2 / Müglitztal
 Sa., 28.11. 14:00 SV Pesterwitz 2 - SpG LSV 2 / Müglitztal

Zum Nachwuchs

Nun hat auch hier der Spielbetrieb begonnen. Wir besetzen die Klassen:

A als SpG LSV, Dohna, Heidenau

D als SpG LSV, Heidenau

F als SpG LSV Dohna, LSV

E LSV

G wir bemühen uns mit Dohna als SpG an den Turnieren teilzunehmen.

Nun noch einige Zeilen zum lang ersehnten Kunstra-senplatz am Kindergarten

Nachdem wir im August Anzeiger von dessen lang ersehnten Bauanfang errichteten, neigt sich der Umbau des Bolzplatzes, man kann ihn auch als Neubau bezeichnen, dem Ende zu. Schon jetzt erkennt man die Gestaltung (Stand 26.09.). Ohne Zweifel, es wird ein Schmuckstück im kleinen Ortsteil der Gemeinde Dohna. Man sollte wissen! - ohne Förderung des „Ländlichen Raums“ durch den Freistaat Sachsen wäre ein solches Projekt nicht möglich. Dafür vielen Dank.

Sport frei!

Für den Vorstand

J. Hamann

Walzerinnen zum Arbeitswochenende in der Alten Buchdruckerei Dohna



Vom 18. bis 20. September fand bei uns ein großes Arbeitstreffen statt. Die Idee dazu hatte die Frau Prof. Dr. Anne König von der Beuth-Hochschule aus Berlin.

Der Verein für die Schwarze Kunst, dem auch wir als Sparte des Kulturvereins Dohna angehören, vergibt jedes Jahr Stipendien für junge Leute, die Handwerk lernen und sich ausprobieren möchten.

Mit der Walz ermöglicht der Verein für die Schwarze Kunst

Freunden künstlerischer Handwerksberufe in bis zu 17 verschiedenen Werkstätten Grundlagen der Schwarzen Kunst zu erlernen und eigene Projekte umzusetzen.

An diesem Wochenende war die Alte Buchdruckerei in Dohna Satz- und Druckwerkstatt für die neun jungen Walzerinnen. Geplantes Projekt war „Ain nützlichs Büchlein von der Speis des Menschen“, welches von Klaus-Dieter Stellmacher neu interpretiert wurde, neu entstehen zu lassen. Dieses mit über 24 Seiten Text neu zu setzen und dafür die alten Frakturschriften zu verwenden, war die Herausforderung. Aus Platzgründen musste ein zweiter Ort für den Satz gefunden werden, dies war die Aussenstelle in Maxen, wo 4 Personen im alten Kunsthof tätig waren.

Es wurden unterschiedliche Fraktur-Schriften für die verschiedenen Kapitel verwendet, da nicht so viel Schrift von einer Sorte vorhanden war. Auch konnten wir Schriften z.B. aus Berlin und aus der Grafikwerkstatt Dresden ausleihen, um voran zu kommen. Aber es kommt ja immer anders als geplant. Trotz aller guten Vorbereitungen bzgl. Satzspiegel, Seitenaufteilung und Standbogen sowie der Vordruck der Bildseiten mit Farbfonds und Linolschnitten nahmen das Korrektur-Lesen, Korrigieren und die Vorbereitungen für den Druck viel Zeit in Anspruch. Auch mussten zwischendurch die bereits gedruckten Seiten erst wieder abgelegt werden, denn die Schrift in den Kästen war schnell aufgebraucht.



LSV Gorknitz 61 e. V.

Hallo Freunde des Sports - hier ein paar Zeilen zum „Gorknitzer Dreikampf“ sowie zum Fußballgeschehen.

Am Sonntag, dem 03.09.2020, kam es zur Austragung des 9. Gorknitzer Dreikampfs mit Rehabilitantenden von „Gut Gamig“ und

Sportfreunden des „LSV“ unter Coronabedingungen. In vier verschiedenen Mannschaften spielen 50 Sportfreunde Volleyball, Tischtennis und Fußball um den begehrten Pokal, bei schöne, anfänglichen Herbstwetter wie 2019. Mit viel Spaß und Freude waren alle bei der Sache, immer unter dem Motto „Gemeinsam geht besser“. Und wieder gab's T-Schirts, etwas für den Durst und Hunger, denn es ging über die Mittagszeit. Kuchen, Salate und Deftiges vom Grill standen bereit. Ein großes Danke den SPendern und Organisatoren! Natürlich auch dem Freistaat Sachsen mit der Aktion „So geht Sächsisch“. Alle Sportfreunde freuen sich auf das zehnjährige Jubiläum 2021 im 60. Jahr unseres Sportvereins.



9. Gorknitzer Dreikampf am 13.09.2020

Foto: Rolf Weigel

Nun zu unserer Hauptsportart:

Die Saison 2020/21 begann **mit den Pokalspielen**. Gegen den unterklassigen Hohnsteiner SV kam die I Mannschaft zu einem überlegenen 5 : 0-Sieg, unterlag jedoch bei SC Freital nach schlechtem Spiel.

Beim Punktespielstart lief es besser. (I. Ma.) IM Auftaktspiel zwischen der SG Wurkwitz und dem LSV Gorknitz I trennen sich beide Mannschaften 2 : 2 von 100 Zuschauern. Im zweiten Spiel vor heimischer Kulisse wird ein 4 : 1-Sieg gegen BG Stolpen eingefahren. Wie wird es in Langbarkersdorf ausfallen? Wir gewinnen, nach gutem Spiel, 4 : 3.

Unsere 2. Ma. als Spielgemeinschaft mit Müglitztal holt im Heimspiel gegen SC Freital 4 ein 5 : 2 und unterliegt bei Psterwitz 2 : 1. **Im Pokal** scheidet man gegen Kesselsdorf I mit 2 : 8 aus.

Fortsetzung der Ansetzungen

Kreisoberliga (Männer)

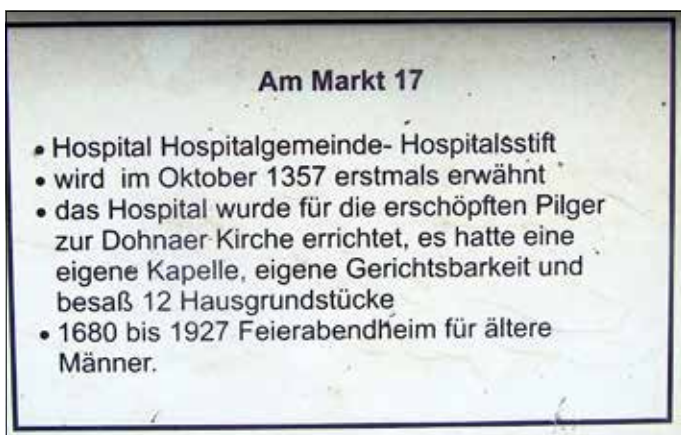
Sa., 24.10. 15:00 LSVI - Rabenau (Aufsteiger)
 So., 01.11. 14:00 SG Kesselsdorf - LSVI
 Sa., 07.11. 14:00 LSVI - Dippoldiswalde
 So., 15.11. 14:00 SSV Neustadt - LSVI
 So., 29.11. 14:00 Pesterwitz - LSVI

In Frakturschrift zu setzen hatte vorher keiner von uns gelernt oder praktiziert. Durch dieses Arbeiten mit den Schriften haben wir alle viel über die Feinheiten, Unterschiede, die Verwendung des langen S und der Ligaturen in diesen schönen Schriften gelernt. Es bleibt noch viel Arbeit übrig, denn wir haben ungefähr die Hälfte des Büchleins fertig stellen können, also wird es einen zweiten Anlauf geben müssen, um alle restlichen Seiten zu setzen und zu dann zu drucken. Auch die buchbinderischen Arbeiten, die Inhaltsbögen und den Umschlag zusammenzubringen, müssen noch erledigt werden, auch dazu stehen zwei Walzerinnen bereit. Wir in Dohna freuen uns auf die Fortsetzung, denn es hat viel Spaß gemacht, an so einem alten neuen Werk mitzuarbeiten. Wir sind auf das Endergebnis schon sehr gespannt.

Annelie Ziegra

Leserbriefe

Bogenschluss auf Dohnaer Markt



Am Markt 17

- Hospital Hospitalgemeinde- Hospitalsstift
- wird im Oktober 1357 erstmals erwähnt
- das Hospital wurde für die erschöpften Pilger zur Dohnaer Kirche errichtet, es hatte eine eigene Kapelle, eigene Gerichtsbarkeit und besaß 12 Hausgrundstücke
- 1680 bis 1927 Feierabendheim für ältere Männer.

Foto: Andreas Hoppe



Foto: Andreas Hoppe

Seitdem der neue Eigentümer Jörg Bräunig vom „Dohnaer Spittel“ den gefährdeten Rundbogen zum Grundstück Am Markt 17 abreißen ließ sind mittlerweile drei Jahre vergangen.

Baufahrzeuge für die Restaurierung der alten „Bauhofscheune“ konnten so besser passieren und auch der Dohnaer Weihnachtsbaum fand so Ende 2018 einen kurzen Weg vom Grundstück an den Fleischerbrunnen.

Die aufwendig restaurierte Scheune wird nach und nach zu einem Dohnaer Schmuckstück und hat schon einige Veranstaltungen erlebt bei fortschreitendem Innenausbau.

Immer wieder gab es auch von Stadträten Fragen, wann wird der Bogen wieder geschlossen. Nun sind die „größten“ Baumaßnahmen im Hinterland des Grundstückes abgeschlossen und der historische Sandsteinbogen aufgearbeitet.

Unter fachkundigen Händen der Handwerker der Dombauhütte Meißen konnte am Montag, 28.09.2020 der Bogen wieder geschlossen werden und somit schließt sich auch eine klaffende Lücke in Dohnas einzigartigem Marktplatzensemble.

Andreas Hoppe

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer
Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 0152 27097836
E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: S. Kopprasch
Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen
Tel.: 035206 392703
E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: S. Kopprasch
Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde
Tel.: 035027 5345
E-Mail: b-kita@web.de

Kindertagespflege

Ariane Ressel
Maxener Str. 1, 01809 Müglitztal, OT Maxen
Tel.: 035206 279720, E-Mail: kindertagespflege-maxen@gmx.de

Schule

Grundschule Mühlbach

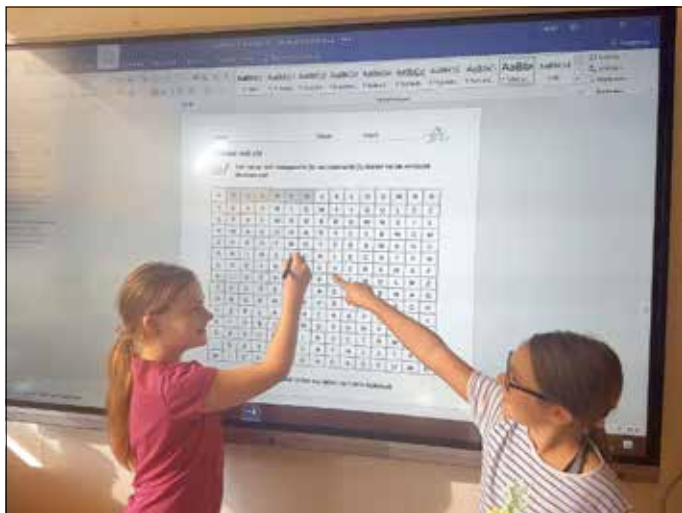
Schulleiterin: Daniela Santura
Sekretariat: Frau Kathleen Herfurth
Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach
Tel.: 035027 5451, Fax: 035027 62437
E-Mail: info@gs-muehlbach.de, Internet: www.gs-muehlbach.de



Fünf Schulwochen sind mittlerweile vergangen und **die Erstklässler der Grundschule Mühlbach** haben sich gut eingelebt. Von ihren Paten aus der vierten Klasse werden sie von der Bushaltestelle bis zum Schulgebäude oder auch ins Klassenzimmer begleitet. Fleißig haben die Kinder schon Lesen, Zählen und viele andere Dinge geübt.

Zum Kennenlernen und zum Einstieg in das Thema „Herbst“ hat die erste Klasse ihren Wandertag genutzt. Bei noch angenehmen Temperaturen ging es gleich hinter der Schule den steilen Hang hinauf. Die Jacken verschwanden schon nach wenigen Metern in den Rucksäcken, denn die Sonne meinte es gut mit den Kindern. Schnell wurden Wanderstöcke gesucht und sogleich wurde der Aufstieg leichter. Interessiert schauten sich die Schüler Bäume, deren Laub und Früchte an und konnten ihr Wissen einbringen. So manche Eichel verschwand in den Hosentaschen. Kurz vor der Bergkuppe lud eine Wiese mit herrlichem Blick über das Müglitztal zum Picknick ein. Doch die Kinder hielt es nicht lange auf ihren Plätzen. Sie genossen es, über die Wiese zu toben oder mit Becherlupen die Bewohner von Wiese und Wald genauer zu betrachten. Dann ging es weiter nach Großröhrsdorf. Der Blick auf den Lilienstein und die Festung Königstein ließ die Kinder fasziniert verweilen. Der Rückweg über den Grauberg wurde genutzt, um kleine Wettrennen zu veranstalten oder Zwillen aus Ästen zu bauen. Zurück an der Schule waren die Kinder erschöpft, aber mit einem Lächeln auf den Gesichtern.

Digitale Technik an der Grundschule Mühlbach!



Die Grundschule Mühlbach erhielt im Rahmen der Förderung „Digitale Schule“ neue Technik. Die interaktive Tafel wird vielseitig eingesetzt. Hier zeigen Annemarie und Anni, wie man ein Arbeitsblatt ausfüllen kann, aber auch Videos, Tafelbilder und anschauliche Gestaltungen von Vorgängen sind möglich.

„Diese Maßnahme wird gefördert aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages und wird mitfinanziert aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

D. Hanke

Feuerwehr

48h-Aktion der Jugendfeuerwehr Maxen



Am Freitag, dem 4. September nach langer Pause endlich wieder Jugendfeuerwehr. Und wir sind gleich wieder voll durchgestartet. Wir haben uns nämlich vorgenommen an diesem Wochenende die 48h-Aktion nachzuholen die im Mai ausfallen musste. Ziel war es zwei größere Insektenhotels zu bauen um damit einen kleinen Beitrag für Natur und Umwelt zu leisten. Zunächst wurde etwas „Theorie“ übermittelt und die Bauanleitung anhand eines kurzen Filmes gezeigt. Anschließend haben wir dann verschiedene Materialien gesammelt und herangetragen die zum Befüllen des Insektenhotels geeignet sind.

Am nächsten Tag haben wir dann unsere Arbeitsplätze vorbereitet. Dann ging es los. Alle konnten dann ihre handwerklichen Fähigkeiten zeigen. Es wurde Holz gesägt, Löcher gebohrt, Bambus und Schilf geschnitten ... Schritt für Schritt wurde das Grundge-

rüst bis zum Mittagessen pünktlich fertig. Nach dem Mittag konnten dann die „Unterkünfte“ mit den Materialien befüllt werden. Ziegel, Tannenzapfen, Stroh, Holz, Bambus, einfach alles was wir zusammen gesammelt hatten. Anschließend wurde das Gitter befestigt, Zierleisten angebracht und das Dach mit Dachpappe und Abschlusschienen fertig gestellt. Zwischendurch wurde durch kleine Feuerwehr-Spiele der ganze Tag etwas aufgelockert. Dann war es soweit, die zwei Exemplare waren so gut wie fertig. Nur noch die Füße mussten angebracht werden und an den Stellplätzen Erdlöcher ausgeboben werden, Beton eingefüllt, Hotel reingesteckt - Projekt geschafft!



Es hatte allen viel Spaß gemacht, wir konnten kreativ sein, wir haben etwas dazugelernt, der Umwelt etwas Gutes getan und unseren Teamgeist gefördert.

Ein Insektenhotel kann man sich bei einer Wanderung auf dem Clara-Schumann-Weg zwischen Kunsthof und Kalkofen in Maxen anschauen.

Eure Jugendfeuerwehr Maxen

Vereine



SV Sachsen Müglitztal e. V



Am 13.09.2020 fand auf dem Sportplatz unseres Vereins in Mühlbach eine Dankeschönveranstaltung des Vorstandes des SV Sachsen Müglitztal statt.

Wir wollten uns bei all den Sportlern unseres Vereins, den Angehörigen für ihr Verständnis und bei allen für ihre Handhabung mit den Ergebnissen der Coronasituation bedanken.

Allein den Vorstandsmitgliedern und deren Partnern gelang es einen schönen Sonntagnachmittag zu organisieren. Schade dass nicht alle eingeladenen Gäste erschienen (trotz verbindlicher Zu-

sage). Zumindest die Feuerwehren aus Mühlbach und Maxen erschienen und es sollte doch auch ein Austausch mit ortsansässigen Partnern und Institutionen sein.

Umso mehr freuen wir uns über den Zuspruch und das Lob aller Anwesenden. An Getränken und Speisen mangelte es nicht und auch das Wetter war uns gut gesinnt.

Nach einer kurzen Ansprache unseres Vorsitzenden, Spfrd. Klaus Petzsch, in der er alle Anwesenden recht herzlich begrüßte und für die Treue und Verbundenheit zum Verein dankte warteten noch ein paar schöne Stunden auf alle. Die ausgelassene Stimmung bei schönem Wetter war der schönste Dank für die doch sehr gelungene Vorbereitung durch den Vorstand. Unser ganz besonderer Dank gilt der Bäckerei Schietzold aus Maxen für das hervorragende, leckere und umfangreiche Sponsoring.

Leider konnten wir Corona bedingt dieses Jahr den geplanten Wandertag nicht durchführen aber der Zuspruch der Anwesenden beim Event vom 13.09.2020 lässt uns überlegen eine solche Zusammenkunft (vielleicht in Form eines kleinen Weihnachtsmarktes) auf unserem Sportgelände wieder zu organisieren.

Jens Wieczorek
Öffentlichkeitsarbeit

Werte Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Müglitztal“,

wir nähern uns mit großen Schritten dem Freitag vor Totensonntag, unserer alljährlichen Mitgliederversammlung. Das Jahr 2020 unterscheidet sich aber stark von den Vorjahren. Die Corona Pandemie geht auch an uns nicht spurlos vorüber.

Da die Jahresversammlung neben der Rechenschaftslegung des Jagdvorstandes und der Bekanntgabe der Strecke vor allem Anlass für Begegnung, Gespräche und Austausch war, hat sich der Vorstand am 07.09.2020 beraten und schlägt vor, die Versammlung in diesem Jahr nicht wie gewohnt durchzuführen.

Zahlreiche Teilnehmer zählen zur Risikogruppe und es würde dem Charakter der Veranstaltung nicht gerecht, wenn Abstandsregeln und Masken das Bild prägen.

Da in diesem Jahr auch die Wahlen des Vorstandes auf der Tagesordnung stehen würden, haben die in der Beratung anwesenden Vorstandsmitglieder ihre Bereitschaft erklärt, die ehrenamtliche Tätigkeit ein weiteres Jahr zu übernehmen. In der Hoffnung, die Pandemie ist Ende des nächsten Jahres überwunden, freuen wir uns auf ein gesundes Wiedersehen in gewohnter Atmosphäre und mit Jagdhornklängen im Spätherbst 2021.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft „Müglitztal“
Stand: 25.09.2020

Der Heimat- und Feuerwehrverein Mühlbach e. V. informiert!

Leider müssen wir auf Grund der derzeitigen Auflagen unser traditionelles Kürbisfest am 31.10. absagen. Schon die Vorbereitungen dafür können nicht realisiert und die Sicherheit der Gäste am Festtag nicht gewährleistet werden, so dass wir uns schweren Herzens entschieden haben, dieses Jahr auszussetzen.

Allerdings möchten wir trotzdem ein wenig Freude bereiten und wie jedes Jahr einen Weihnachtsbaum in unserem Park in Mühlbach aufstellen und schmücken. Dazu sind wir auf der Suche nach einem schönen Baum. Wer hätte einen für uns? Das Schlagen und Transportieren übernehmen natürlich wir. Bitte melden Sie sich dazu per E-Mail: ilka.riesner@gmx.de oder Telefon bei Frau Riesner: 0172 3969997
Bleiben Sie gesund!

Ihr Heimat- und Feuerwehrverein Mühlbach e. V.

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Lokalanzeiger Redaktionstermine 2021

Folgende Termine gelten für das monatlich erscheinende amtliche Mitteilungsblatt, den „Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal“:

Redaktionsschluss	Erscheinungstag 2021
30.12.2020	15.01.2021
29.01.2021	12.02.2021
26.02.2021	12.03.2021
22.03.2021	09.04.2021
28.04.2021	14.05.2021
28.05.2021	11.06.2021
25.06.2021	09.07.2021
30.07.2021	13.08.2021
27.08.2021	10.09.2021
30.09.2021	15.10.2021
29.10.2021	12.11.2021
23.11.2021	10.12.2021

Beiträge senden Sie bitte an die E-Mail

lokanzeiger@stadt-dohna.de.

Alle Einsender von Beiträgen mögen bitte beachten, dass Bilder zu den Beiträgen nur noch veröffentlicht werden, wenn der Autor **schriftlich** versichert,

- dass er die **Urheberrechte** an den verwendeten Bildern besitzt und für den Zweck der einmaligen Veröffentlichung im Printmedium und der dauerhaften Veröffentlichung auf der Webseite der Stadt diese dauerhaft und kostenfrei überträgt
- dass die Veröffentlichung von Bildern mit Personen datenschutzrechtlich, gemäß der **DSGVO, genehmigt** ist und eine entsprechende Einverständniserklärung der Bildveröffentlichung vorliegt. Diese kann ggf. als Nachweis eingefordert werden.

Alle Einsender von Beiträgen sind verantwortlich für die **namentliche Nennung von Dritten** und müssen ggf. einen Nachweis der Einverständniserklärung der namentlichen Nennung vorlegen können.

Es ist so weit: Die Gelbe Tonne für Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbunden kommt!



Für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge stehen die verantwortlichen Entsorger ab 2021 mit der Kühl Entsorgung und Recycling GmbH & Co. KG sowie der Becker Umweltdienste GmbH,

die sich als Arbeitsgemeinschaft die Aufgabe teilen, bereits fest. Die Firma Kühl entleert in der Region Sächsische Schweiz und die Firma Becker in der Region Weißeritzkreis die Gelben Tonnen. Ab Mitte September bis voraussichtlich Ende Oktober wird die Firma Kühl überall im Landkreis die neuen Tonnen ausstellen. Das sind 240-Liter-Behälter, die am oberen Behälterrand einen Adressaufkleber haben. Die Gelben Tonnen sind dann bitte zeitnah auf das dazugehörige Grundstück zu holen und können sofort genutzt werden. Bis zum Erhalt der Tonne sind die Gelben Säcke weiter zu nutzen:

In Dohna werden die gelben Tonnen ab KW 38 bereitgestellt.

Wer ab Mitte November noch keine Tonne hat, wendet sich bitte direkt an die Firma Kühl: 03529 50400.



Kandidaten für Ehrenamtspreis im Sport 2020 gesucht

Der „Ehrenamtspreis im Sport“ soll auch 2020 an verdiente Sportfreundinnen und Sportfreunde aus dem Landkreis im festlichen Rahmen vergeben werden. Mitgliedsvereine des KSB können dazu bis zum **20. Oktober 2020** ihre Vorschläge für ihre Kandidaten per Post beim Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Geschäftsstelle, Gartenstraße 24 in 01796 Pirna) einreichen oder per E-Mail senden an: klingsbeil@kreissportbund.net. Der Antrag ist in der Vereinsmappe und auf der Homepage www.kreissportbund.net unter dem Bereich „Ehrungen“ zum Herunterladen und Ausfüllen zu finden, unter: <https://www.kreissportbund.net/wp-content/uploads/2012/01/Antrag-Ehrung.pdf>.

Die Auszeichnungsveranstaltung soll am 19. November 2020 ab 18 Uhr auf „Schloss Burgk“ in Freital stattfinden. Je nach aktueller Coronavirus-Lage könnte es allerdings zu Änderungen bei der Durchführung der Ehrungsveranstaltung kommen. Entsprechende Informationen würden die Preisträger dann rechtzeitig vom KSB erhalten.

Kreissportbund Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e. V.
Gartenstraße 24
01796 Pirna
Tel.: 03501 49190-12
Fax: 03501 49190-19
E-Mail: klingsbeil@kreissportbund.net
Web: www.kreissportbund.net



Veranstaltungen

Auszug aus dem Veranstaltungskalender Oktober/November 2020

Datum	Uhrzeit	Ort	Veranstaltung	Weitere Infos
18.10.	11:00 und 12:15 Uhr	Schloss Weesenstein	Sonntagsführung „Vom Turm ins Land geschaut“	Herrliche Einblicke in den und Ausblicke aus dem mittelalterlichen Bergfried in das herbstliche Müglitztal. Festes Schuwerk, bequeme Kleidung und Trittsicherheit sind empfohlen!
18.10.	14:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Sonntagsführung „Weesenstein – eine Park-(ver)führung“	Begeben Sie sich auf einen 90-minütigen Rundgang durch die Geschichte und die Botanik des Schlossparks Weesenstein, durch den historischen Wintergarten und das Felsenbad König Antons von Sachsen.
25.10.	11:00 Uhr	Schloss Weesenstein	Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“	Ein Rundgang durch sonst verborgene Räume des Schlosses und der Burg Weesenstein.
27./29./31.10.	19.00 Uhr	Schloss Weesenstein	Ferienstpaß für Königskinder: „Im Dunkel der Nacht“	Ein Burgabenteuer für Helden und solche, die es werden wollen. Nichts für schwache Nerven! Taschenlampen sowie moralische Unterstützung von Freunden, Geschwistern oder Eltern können mitgebracht werden.
07.11./ 09.11.	19.00 Uhr	Schloss Weesenstein	„3 Kokosnüsse für Rumpelstilzchen“	Unveröffentlichte Märchen mit Peter Flache Weitere Informationen und Tickets gibt's hier: www.schloss-weesenstein.de oder direkt im Museumsladen Schloss Weesenstein. Kartenreservierungen sind nicht möglich!

Die Stadt Dohna übernimmt keinerlei Gewähr, weder für die Richtigkeit der Daten, noch für Inhalt, Ablauf, Vorverkauf, Organisation und/oder Änderung einer Veranstaltung. Die Verantwortung liegt allein bei den Veranstaltern. Berichtigungen und Ergänzungen können nur bei rechtzeitiger Nachmeldung des Veranstalters vorgenommen werden.

Möchten Sie als Veranstalter, Verein oder sonstige Interessierter auch in diesem Kalender aufgeführt werden, können Sie sich mit folgenden Angaben bei der Stadt Dohna melden:

- Datum der Veranstaltung (von, bis)
- Art der Veranstaltung
- Veranstalter
- Veranstaltungsort
- Ansprechpartner (Telefon, E-Mail, Internet)



IMPRESSUM

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.